

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königlichen Staaten**

**Berlin, 1784**

Zweyter Titel. Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der  
Bücher bey den Ober-Collegiis.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5171**

## Zweyter Titel.

Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis.

### §. 1.

Die Führung der Hypotheken-Bücher ist bisher, nach Maafgabe der verschiedenen Jurisdictionis-Bezirke, theils Landes-, Justiz-, und Landschaftlichen-Collegiis, theils aber auch Unter-Gerichten, anvertraut gewesen. Die Grundsätze, wornach das Hypotheken-Wesen zu bearbeiten, sind zwar in Ansehung beyder Behörden einerley; da aber wegen der Art des Verfahrens einiger Unterschied statt findet; so sollen im gegenwärtigen zweyten Titel, jene allgemeine Grundsätze, in besondrer Beziehung auf die Ober-Collegia, vorgetragen werden.

### §. 2.

Dabey soll zuerst erörtert werden: was bey Verhandlung der Hypotheken-Sachen, und bey der Einschreibung in die Bücher überhaupt, sodann aber was bey den verschiedenen dahin gehörigen speciel- len Geschäften, nemlich bey der Berichtigung des Tituli possessionis; bey der Eintragung von Real- Verbindlichkeiten und Lasten; bey Cessionen und Verpfändungen eingetragene Posten; und endlich bey Extrabulationen und Löschungen insonderheit zu beobachten sey.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt.

#### §. 3.

Wie die  
in das Hy-  
potheken-  
Wesen ein-  
schlagende  
Gesuche an-  
zubringen.

Bei den Ober-Collegiis sollen alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende Geschäfte schriftlich verhandelt werden.

#### §. 4.

Wer also in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzubringen hat, muß sich deshalb mit einer schriftlichen Vorstellung an das Collegium wenden.

#### §. 5.

Wer hinlängliche Kenntniße der Rechte und Landes-Gesetze besitzt, kann dergleichen Vorstellungen in seinen eigenen Sachen selbst anfertigen. Wer sich aber dazu einer fremden Assistenz zu bedienen genöthiget oder Willens ist, muß sich deshalb an einen approbirten Justiz-Commissarium wenden.

#### §. 6.

Es sollen daher bei den Ober-Collegiis keine Memoriale und Eingaben in Hypotheken-Sachen angenommen, und darauf verfügt werden, welche nicht von einem solchen Justiz-Commissario abgefaßt, oder doch unterschrieben und legalisirt sind.

#### §. 7.

Was bei  
deren Ein-  
reichung in  
der Regis-  
tratur,

Alle dergleichen Eingaben und Vorstellungen müssen in der Registratur des Collegii, an demjenigen, welchem die Aufsicht über die Grund-Akten anvertraut ist, abgegeben werden.

#### §. 8.

Dieser muß auf das Exhibitum den Tag, wo ihm solches zugestellt worden, auch wenn es ein Eintragungsgesuch enthält, zugleich die Stunde der

der  
merk

ben,  
merk  
senta  
strun  
schr

gistr  
seht  
dazu  
ten  
der

Bot  
For  
gun

Ti  
tig  
the  
lieg

zu  
un  
B  
G  
hu  
au  
de  
zu  
N

der erfolgten Präsentation, genau und richtig be-  
merken.

## §. 9.

Liegt der Vorstellung ein Original-Dokument  
bey, auf dessen Grund etwas in den Büchern ver-  
merkt werden soll, so muß auch auf diesem das Prä-  
sentatum, gleich über die Anfangs-Worte des In-  
strumentis gesetzt, und von dem Registrator unter-  
schrieben werden.

## §. 10.

Sodann wird das Exhibitum auf den in Re-  
gistratur-Reglement beschriebnen Tage-Zettel ge-  
setzt, und nebst sämmtlichen Beylagen, auch den  
dazu gehörenden Grund-Akten, an den Decernens-  
ten zum Vortrag bey der nächsten Zusammenkunft  
der Collegii, befördert.

## §. 11.

Der Decernent und das Collegium müssen die  
Vorstellung und deren Beylagen, sowohl nach ihrer  
Form als Inhalt, in genaue und reifliche Erwe-  
gung ziehn.

bey dem  
Vortrage  
im Colle-  
gio.

## §. 12.

Denn obgleich den Collegiis, nach Maaßgabe  
Tit. I. §. 77. nicht zugemuthet werden soll, für die Gültig-  
keit und Rechtsbeständigkeit der von den Par-  
theyen vorgenommenen Handlungen zu haften; so  
liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt  
zu verhüten, daß keine Geschwidrige oder offenbar  
ungültige Negotia in die Bücher vermerkt; das  
Vertrauen des Publici auf die Legalität einer bey  
Gerichten eingetragnen Handlung, zu Hinterge-  
hungen und Betrügerereyen nicht gemißbraucht; noch  
auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder an-  
dere Mängel der dabey vorkommenden Dokumente,  
zu künftigen Prozessen oder sonstigen Weiterungen  
Anlaß gegeben werde.

## §. 13.

Die Collegia müssen also nicht nur darauf sehen: ob das Gesuch an und für sich nichts widerrechtliches enthalte; sondern auch examiniren: ob bey Vollziehung des Actus, welcher in den Büchern vermerkt werden soll, die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgeschriebnen Erfordernisse beobachtet; ob die darüber errichteten Instrumente deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt: und ob sie mit derjenigen äußern Form und Gestalt versehen sind, welche dabey, nach den verschiedenen Arten der Geschäfte, nothwendig ist.

## §. 14.

Was zur Bestellung und Erwerbung eines hypothekarischen Rechts überhaupt gehört, solches bestimmen die Geseze. Einige nähere Vorschriften, was bey den hauptsächlichsten Negotiis dieser Art beobachtet werden müsse, um solche der Eintragung in die Bücher fähig zu machen, werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

## §. 15.

Was zu der äußern legalen Form und Gestalt eines Instruments erforderlich sey, und in wie fern bey ein oder anderm Negotio, zu desselben Rechtsbeständigkeit, die gerichtliche Ausfertigung, Vollziehung oder Bestätigung nothwendig hinzukommen müsse, wird der Bestimmung des Gesez-Buchs vorbehalten. Für der Hand hat es bey den dießfalls subsistirenden allgemeinen und Provinzial-, Landes-, Gesezen sein Bewenden.

## §. 16.

Wird ein in das Hypotheken-Wesen einschlagendes Gesuch durch einen Mandatarium angebracht, so muß auch die Vollmacht genau examinirt, und geprüft werden; ob solche gehörig ausgestellt

stelle  
sucht

ein  
richt  
gebet  
durch  
aufg  
wach  
mach  
muß  
doch  
rio  
Fric

nehr  
sehn  
der  
schie  
Ein

der  
fent  
der  
ode  
mu  
zu  
zu  
nac  
Be  
rio  
sta  
ge  
ge

stellt und vollzogen: und ob sie auf das, was gesucht oder angetragen wird, wirklich gerichtet sey.

§. 17.

Ist das Instrument selbst, auf dessen Grund, ein Vermerk im Hypotheken-Buche gebeten wird, gerichtlich ausgestellt oder beglaubiget; oder ist der gebetene Vermerk von der Beschaffenheit, daß das durch dem Extrahenten weder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, noch sonst ein Nachtheil daraus erwachsen kann; so ist eine außergerichtliche Vollmacht hinreichend. In allen andern Fällen aber muß die Vollmacht entweder vor Gerichten, oder doch von einem dazu requirirten Justiz-Commissario und Notario, nach der Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. Lib. I. Part. III. Tit. VII. §. 92. ausgestellt seyn.

§. 18.

Wenn bey der nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Prüfung das angebrachte Gesuch als gesetzwidrig und unstatthaft befunden wird, so muß der Extrahent darüber, mit Gründen, schriftlich beschieden werden; und es findet alsdann gar keine Eintragung statt.

Ist aber nur bey den äußern rechtlichen Erfordernissen des in dem Hypotheken-Buche zu vermerkenden Actus, bey dem legitimations-Punkte, bey der Fassung oder äußern Form des Instruments, oder auch bey der Vollmacht etwas zu erinnern; so muß der Extrahent bedeutet werden: was er noch zu thun, beizubringen oder zu suppliren habe, um zu bewürken: daß seinem Gesuch, rechtlicher Art nach, statt gegeben werden könne. Außer dieser Bedeutung aber muß das Gericht, zur Conservation des Orts im Hypotheken-Buche, eine Protestation für den Extrahenten von Amtswegen eintragen lassen; ihm eine Frist, binnen welcher er die gemerkten Mängel suppliren, oder den Anstand beheben

heben müsse, festsetzen; und dem Besitzer des Guts davon Nachricht geben.

## §. 19.

ben Erlas-  
sung des  
Befehls zur  
Ingressa-  
tion.

Ist aber bey dem gesuchten Vermerk in dem Hypotheken-Buche nichts zu erinnern, so muß die Einschreibung desselben dem Hypotheken-Buchführer schriftlich anbefohlen werden.

## §. 20.

In diesem Befehle muß der zu machende Vermerk so gefaßt seyn, wie er wirklich in das Buch eingeschrieben werden soll.

## §. 21.

Der Vermerk selbst muß mit dem Inhalt des Instruments auf das genaueste übereinstimmen; er muß alle wesentliche Umstände des einzutragenden Negotii enthalten; und es muß, bey der Fassung, eine bestimmte Kürze mit der nöthigen Deutlichkeit sorgfältig verbunden werden.

## §. 22.

Dem Befehle wird das Gesuch in Abschrift, die übergebenen Instrumente hingegen im Original beigeflossen.

## §. 23.

Sind in einem Instrument mehrere Negotia oder Forderungen enthalten; oder betrifft solches zwar nur eine Post oder Geschäfte, woran aber mehrere Personen Theil nehmen; so muß in dem Befehle deutlich bestimmt seyn: welches Negotium, oder Forderung, oder für wen eigentlich, solches in dem Hypotheken-Buche vermerkt werden solle.

## §. 24.

Sind, über einerley Actum, entweder nach der Natur desselben, oder nach der Verabredung der Partheyen, mehrere gleichlautende Instrumente aufgenommen; so muß in dem Befehl ausgedrückt werden: was für eine Forderung durch jedes Exemplar begrün-

begründet; was also, und für wen, aus jedem ein Vermerk in dem Buche eingeschrieben; und welchem Interessenten jedes Exemplar zugestellt werden solle.

§. 25.

Das nach diesen Anweisungen abgefaßte Dekret muß nicht nur der Decernent selbst unterzeichnen, sondern es auch dem Vorgesetzten des Collegii so fort zustellen; damit es von diesem, und außer ihm, wenigstens noch von einem dritten Mitgliede des Collegii, unterschrieben werde.

§. 26.

Sodann wird dasselbe gewöhnlichermaßen expedirt, mundirt, vollzogen, gesiegelt, und solchergestalt dem Hypotheken-Buchführer zugestellt.

§. 27.

Dieser muß, sobald ihm dergleichen Befehl zukommt; solchen gehörig präsentiren, und sich zu dessen Befolgung unverzüglich anschicken.

§. 28.

Ben der Einschreibung selbst muß er sich genau an die Vorschrift des Befehls halten, und davon eigenmächtig nichts weglassen, oder hinzuthun.

§. 29.

Nimmt er jedoch aus dem Inhalt des Befehls, oder aus dessen Vergleichung mit dem Gesuch, dem Instrument, oder dem Hypotheken-Buche selbst wahr, daß noch irgend ein Anstand oder Bedenken bey der Sache vorwalte; so ist er nicht nur befugt, sondern auch schuldig, solches für allen Dingen dem Collegio anzuzeigen, und weitere Verordnung darauf zu erwarten.

§. 30.

Werden dem Hypotheken-Buchführer mehrere Befehle von einerley Art, und eben dasselbe Grundstück betreffend, zu gleicher Zeit ininuirt; z. E. wenn mehrere Darlehns-Posten auf einerley Gut ohnge-

fehr

fehr zu gleicher Zeit eingetragen werden sollen; so muß er die Eintragung nicht nach der Ordnung, wie etwa die Befehle datirt, oder ihm zugekommen sind, sondern nach der Zeitfolge, so wohl in Ansehung des Tages, als selbst der Stunde, wie die Memoriale, worauf die Eintragung decretirt ist, präsentirt worden sind, hintereinander verrichten.

## §. 31.

Das Einschreiben selbst muß vollkommen deutlich und leserlich geschehen; Abbreviaturen und Nasuren müssen dabey sorgfältig vermieden; und Summen; oder Quanta, mit Zahlen und Buchstaben zugleich ausgedrückt werden.

## §. 32.

Die Vermerke in jeder Colonne müssen dergestalt dicht an einander geschrieben werden, daß zu Interpolationen und Zwischen-Eintragungen kein Raum übrig bleibe.

## §. 33.

Nach erfolgter Einschreibung muß der Hypotheken-Buchführer eine kurze Registratur entwerfen, in welcher das, was ingrossirt worden; für wen die Ingrossation geschehen; das Volumen und Pagina des Hypotheken-Buchs, wo sie geschehen; die Beziehung auf den loco recognitionis expedirten Hypotheken-Schein; und das Datum der Ingrossation enthalten ist.

Wenn also z. E. auf dem Grund eines Kauf-Contrakts der Titulus possessionis für jemand eingetragen worden, so wird die Registratur dahin gefaßt; Titulus possessionis für den Cajum eingetragen Vol. I. pag. 177. laut bengehefteter Recognition. Berlin, den

17  
N. N.

Sind

rück  
gen,

Bu  
men

daß  
des  
tur

• nau  
mu  
nal

die

in  
lid

den  
At

ist  
S

in  
ge

de  
be

Sind auf den Grund eben dieses Kauf-Contrakts, rückständige Kaufgelder für den Verkäufer eingetragen, so lautet die Registratur ohngefähr dahin:

6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für den Titium eingetragen, Vol. I. p. 182. laut beygehefteter Recognition. Berlin, den

N. N.

17

§. 34.

Diese Registratur wird von dem Hypotheken-Buchführer eigenhändig auf das Original-Instrument gesetzt und unterschrieben.

§. 35.

Das nächste, was er hierauf zu thun hat, ist, daß er die Einschreibung des Gesuchs, des Befehls, des Instruments, und der Eintragungs-Registratur, in das Ingrossations-Buch besorge.

§. 36.

Diese muß mit aller gehörigen Treue und Genauigkeit geschehen, und der Hypotheken-Buchführer muß darunter die Uebereinstimmung mit den Originalien, auf seine Pflicht, ausdrücklich attestiren.

§. 37.

Sodann muß von ihm eine Recognition über die geschehene Eintragung entworfen werden.

bey Ausfertigung der Recognition darüber,

§. 38.

Diese Recognition enthält alles dasjenige, was in einen Hypotheken-Schein gehöret, und ist folglich nach eben den Vorschriften, welche in Ansehung der Hypotheken-Scheine unten in einem besondern Abschnitt erfolgen sollen, einzurichten. Nur darin ist solche Recognition von einem bloßen Hypotheken-Schein unterschieden, daß bey den Ausfertigungen in vim recognitionis, nicht allein der Name desjenigen, welchem der Schein ertheilt wird, sondern auch der Vermerk, dessen geschehene Einschreibung dadurch bezeugt werden soll, ausdrücklich allegirt werden muß.

§. 39.

## §. 39.

Das Concept des von dem Hypotheken-Buchführer solchergestalt entworfenen Recognitionsscheins, muß von dem Decernenten genau revidirt; das Mundum bey Landes-, Justiz-Collegiis, außer der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii, auch von dem Decernenten, und bey landschaftlichen Collegiis von demjenigen, welchem solches nach der Verfassung obliegt, unterschrieben; zulezt aber solcher dem eingetragenen Dokumente dergestalt angeheftet werden, daß beyde, durch das unter den Recognitionsschein zu druckende größere Inseigel des Collegii, mit einander verbunden sind.

## §. 40.

Ben Gelegenheit der Vollziehung des in vim recognitionis zu ertheilenden Hypotheken-Scheins, muß sich das Collegium davon überzeugen, daß die Einschreibung des Vermerks in die Bücher wirklich, und zwar den Inhalt des Befehls und des Recognitionsscheins gemäß, erfolgt sey.

## §. 41.

Ob solches dadurch zu bewürken, daß die Bücher bey Revision des Concepts, dem Decernenten, oder bey Vollziehung des Mundi dem Präsidio vorgelegt werden; oder auf welche andre Art die Collegia sich die Ueberzeugung von der wirklich und richtig geschehenen Einschreibung zu verschaffen haben; solches muß, nach jeden Orts und Collegii besondern Verfassung, näher bestimmt werden; und wird also hier nur überhaupt erinnert: daß die Collegia und Gerichte dabey für die möglichste Zuverlässigkeit um so mehr sorgen müssen, als ihnen, wie unten näher vorkommen wird, die Vertretung der Richtigkeit der von ihnen ertheilten Hypotheken-Scheine obliegt.

## §. 42.

so m  
die r  
ment

benj  
bung  
händ  
und

das  
bun  
aus  
ten  
teid

Hy  
res  
folc  
ner  
auf  
so  
wel  
etn  
tig  
Ne  
zei

der  
ge

## §. 42.

Wenn nun alles vorstehende bewerkstelliget ist, so muß der Hypotheken-Buchführer auch noch für die richtige Behändigung des eingetragenen Instruments, mit seinem Zubehör, Sorge tragen.

bey der  
Extradition  
des  
eingetrag-  
nen Instru-  
ments zu  
beobachten.

## §. 43.

Die Extradition geschieht, der Regel nach; an denjenigen, welcher das Instrument zur Einschreibung übergeben hat; es wäre denn, daß die Aus-  
händigung an einen Dritten ausdrücklich gebeten, und in dem Befehle des Collegii verordnet wäre.

## §. 44.

Zuletzt wird der Original-Befehl des Collegii, das Concept der Note über die geschehene Einschreibung, und das Concept des in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Scheins, zu den competenten Grund-Acten genommen; auf letzterm aber verzeichnet, an wen die Originalien extradiret worden.

## §. 45.

Wird die Einschreibung eines Vermerks in das Hypotheken-Buch verordnet, ohne daß ein besonderes Instrument vorhanden ist, auf dessen Grund solche geschehen soll, z. E. bey bloßen Protestationen, wenn das Eigenthum eines Guts vom Vater auf Sohn ab intestato übergegangen ist, u. s. w. so wird statt des Instruments, von der Eingabe, auf welche die Einschreibung verordnet wird, und deren etwanigen Beulagen, eine vidimirte Abschrift gefertigt; auf welche demnächst die §. 33. angegebene Registratur, über die geschehene Einschreibung verzeichnet wird.

## §. 46.

Hypotheken-Scheine in vim recognitionis, werden zwar, in der Regel, über jede im Hypotheken-Buche geschehene Einschreibung ausgefertigt; doch giebt es  
Aus

Ausnahmen, wo es deren nicht bedarf; und diese werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

## §. 47.

Vorstehende Anweisungen: wie bey Einschreibung der Instrumente und andere Vermerke in das Hypotheken-Buch; bey Abfassung und Verzeichnung der darüber aufzunehmenden Registraturen; und bey Ausfertigung der deshalb zu ertheilenden Recognitions-Scheine verfahren werden soll, haben zur Absicht: bey Führung der Bücher und Behandlung der dahin gehörigen Geschäfte, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit zu erreichen; das Publikum bey seinem Verkehr und Dispositionen, mit dergleichen eingetragenen Instrumenten, sicher zu stellen; und allen Verfälschungen und Betrügereyen dabey möglichst vorzubeugen. Die Collegia müssen daher auf eine genaue Befolgung solcher Anweisungen äusserst aufmerksam seyn, und sich davon durch die Vorstellung, als ob solches nur überflüssige und unnütze Formalitäten wären, keinesweges abhalten lassen.

## §. 48.

Sollten übrigens bey den Landschafts-Collegiis, welchen in einigen Provinzen, besonders in der Chur, und Neumark, die Führung des Hypotheken-Wesens anvertraut ist, specielle Einrichtungen oder Veranstaltungen, zur Errichtung des Endzwecks, erforderlich seyn, so behalten Se. Königl. Majestät sich vor, das Nöthige darüber, nach vorhergängiger Vernehmung der Ritterschaft solcher Provinzen, besonders festsetzen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt.

Wie bey Berichtigung und Eintragung des Tituli possessionis zu verfahren.

### §. 49.

Da der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß sey; so müssen alle mit solchem Eigenthum vorkommende Veränderungen, bey dem Gericht oder Collegio, wo das Hypotheken-Buch des Grundstücks sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden.

Alle Besitz-Veränderungen der Grundstücke müssen bey dem Gericht angezeigt werden.

### §. 50.

Diese Anzeige muß von den Interessenten innerhalb Jahresfrist geschehen; und dabey der Titel, auf dessen Grund das Eigenthum an den neuen Besitzer übergegangen ist, angegeben und bescheinigt werden.

### §. 51.

Wird die Anzeige unterlassen, so muß das Collegium, welches die Hypotheken-Bücher führt, entweder unmittelbar, oder wenn es selbst keine Gerichtsbarkeit hat, durch das vorgesezte Gericht, den neuen Besitzer an seine Schuldigkeit erinnern, und ihm eine proportionirliche Frist, zur Angabe und Berichtigung seines Tituli, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe, bestimmen.

### §. 52.

Wird auch diese Frist nicht inne gehalten; so muß die Strafe bengetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt, und derselbe, durch diesen, zum Ausweis seines Tituli possessionis angehalten werden.

### §. 53.

Wenn ein Grundstück mehreren Erben in communiōe zufällt, und diese sich aus einander zu setzen, und einem unter ihnen das Grundstück allein, gegen

E

Abfin

diese

chreis  
e in  
reich-  
ten;  
nden  
aben  
and,  
sten  
kum  
glei-  
llen;  
aben  
aber  
igen  
die  
un-  
sten

ffis,  
der  
fens  
der  
er  
stät  
ger  
bes

ey,

Abfindung der übrigen, zuzuschlagen zwar gemeiner sind, mit der Auseinandersetzung selbst aber binnen Jahresfrist nicht zu Stande kommen können; so müssen sie solches der Behörde anzeigen, und soll ihnen alsdann noch ein Jahr, zur Regulirung der Erbschaft, verstattet werden.

## §. 54.

Wenn aber auch dies zweite Jahr fruchtlos verlaufen ist, so muß der Titulus possessionis für sie in Gemeinschaft berichtet, und demnächst, wenn sie sich wirklich aus einander setzen, eben dieser Titulus für diejenigen unter ihnen, welchem das Eigenthum des Grundstücks zugefallen ist, anderweit besonders eingetragen werden.

## §. 55.

Derjenige, auf dessen Namen der Titulus possessionis eines Grundstücks in dem Hypotheken-Buch eingetragen steht, ist dadurch legitimirt, über dieses Grundstück Dispositionis bey dem Hypotheken-Buche vorzunehmen.

## §. 56.

Wenn also ein Besitzer dessen Titulus aus dem Hypotheken-Buche noch nicht erhellet, etwas auf ein Grundstück eintragen lassen will; so muß solches von den Gerichten, bey eigener Vertretung, nicht angenommen, sondern ein solcher Besitzer förderfamst zur Berichtigung des Tituli possessionis angewiesen werden.

## §. 57.

Doch kann derjenige, welche an der wirklichen Berichtigung seines Tituli, durch temporelle unwiderreibliche Anstände gehindert wird, wenn er sich gegen alle nachtheilige Dispositionen des vorigen Besitzers, auf dessen Namen das Grundstück im Hypotheken-Buch noch eingetragen ist, sicher stellen will, mit Anzeigung und Bescheinigung seines Rechts,

Rechts, und der noch obwaltenden Hindernisse, eine Protestation gegen alle dergleichen Dispositionen, in dem Hypotheken-Buche vermerken lassen.

## §. 58.

Wer seinen Titulum possessionis in dem Hypotheken-Buche berichtigen lassen will, muß dem Collegio, wo das Buch befindlich ist, das Erwerbungs-Instrument, es sey nun solches ein Kauf-Brief, Tausch-Contrakt, Schenkungs-Instrument, letztwillige Disposition, Adjudications-Bescheid, oder wie es sonst Namen hat, im Original übergeben.

## §. 59.

Das Collegium muß, bey Prüfung dieses Gesuchs, die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts, §. 11. sqq. befolgen, und also darauf sehen! ob demjenigen, von welchem der neue Besitzer, das Eigenthum überkommen zu haben, vorgiebt, die Befugniß solchergestalt zu disponiren zustehet, und für ihn selbst der Titulus possessionis berichtet sey; ferner, ob der sich angebende neue Eigenthümer nach allgemeinen, und Provinzial-, Landes-Gesetzen, befähigt sey; ob das Negotium selbst so beschaffen, daß dadurch die Uebertragung des Eigenthums, auf den neuen Besitzer, rechtlicher Art nach, begründet werden könne; und endlich, ob das darüber errichtete Instrument mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen sey.

## §. 60.

Um allen Zweifeln, Irrungen, und Prozessen, welche bey Gelegenheit der Kauf, und anderer Veräußerungs-Contracte unbeweglicher Grundstücke, aus Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten, oder aus dem Mangel einer deutlichen und bestimmten Fassung, nur allzuleicht entstehen, in Zukunft desto sicherer vorzubeugen, sollen von Publication gegenwärtiger Ordnung an, dergleichen Instru-

Was derjenige zu thun habe, der seinen Titulum possessionis berichtigen will.

Was die Gerichte zu beobachten haben, wenn der Besitz auf einen Contract,

mente nicht anders zur Eintragung angenommen werden, als wenn sie, entweder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, in der durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Form, aufgenommen worden.

## §. 61.

Auf den Grund eines unter den Parthenen blos privatim errichteten Instruments, sollen daher dergleichen Contracte weder bey Gerichten bestätigt, noch viel weniger, auf den Grund derselben, ein Titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtet get werden.

## §. 62.

Unter den Contrahenten selbst aber behält ein solcher Privat-Contract dennoch seine Wirkung; dergestalt, daß auf selbigem, einer gegen den andern, auch auf die Errichtung des förmlichen Instruments darüber, als einen Theil der Erfüllung des Contracts, klagen kann.

## §. 63.

In wie fern, außer der gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario erfolgten Aufnahme des Instruments über den Veräußerungs-Contract, auch noch eine förmliche richterliche Confirmation, oder gerichtliche Auflassung und Uebergabe des Eigenthums; eine solenne Investitur; die Ableistung eines Lehns; oder sonstigen Eides der Treue u. s. w. noch vor erfolgender Eintragung des Tituli possessionis hinzukommen müsse, desfalls hat es, bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz, vor der Hand sein Bewenden.

## §. 64.

Inzwischen soll auch in denjenigen Provinzen, wo eine gerichtliche Confirmation, oder Civil-Tradition bisher nicht erforderlich gewesen, der Titulus possessionis, auf den Grund eines vor einem Justiz-Com-

Con-  
traf-  
enti-  
wor-  
oder  
geb-  
zub-  
tuli-  
gen

auf  
eine  
an-  
seht  
gat  
gen

auf  
zub  
den  
nac  
Uel  
übe  
vor  
gef

ber  
sta-  
ter

wo  
un-  
erf

Commissario und Notario errichteten Kauf, Contrakts, nicht anders eingetragen werden, als wenn entweder die Eingabe, worinn solche nachgesucht worden, von beyden Contrahenten unterzeichnet ist; oder, falls das Gesuch von dem Käufer allein angebracht würde, wenn der Verkäufer, in einem anzuberaumenden Termin, in die Eintragung des Tituli für den Käufer, auf den Grund des von selbigen übergebenen Contrakts, einwilliget.

## §. 65.

Gründet der neue Besitzer seinen Titulum nicht auf einen Contract unter Lebendigen, sondern auf eine letztwillige Disposition, so kömmt es darauf an: ob er in dieser Disposition, zum Erben eingesetzt, oder ob ihm das Grundstück, nur als ein Legat, Schenkung von Todeswegen, oder unter irgendeinem andern Titulo singulari verschafft worden.

auf eine  
letzte Wil-  
lens-Ver-  
ordnung.

## §. 66.

Letzternfalls findet die Berichtigung des Tituli, auf den neuen Besitzer, nicht anders statt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Akten erklärt, oder sonst, in beglaubter Form, nachgewiesen worden. Wo die Civil-Tradition zur Uebertragung des Eigenthums eines Immobilis überhaupt erforderlich ist, muß auch diese zuvor, von den Erben, an den Successorem singularem, geleistet seyn.

## §. 67.

Ist aber jemand, in einem Testament, zum Erben eines Immobilis eingesetzt, so muß dieses Testament, entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift, beigebracht werden.

Diese Abschrift muß von demjenigen Gericht, wo das Testament publicirt worden, ausgefertigt, und es muß darinn auch die Registratur, über die erfolgte Publication desselben, enthalten seyn.

## §. 68.

Ist es ein gerichtliches Testament, so kann alsdenn die Berichtigung des Tituli ohne weitem Anstand verfügt werden.

## §. 69.

Ist aber die letztwillige Disposition, worauf der neue Besitzer sich gründet, ein bloßes Privat-Testament; so muß entweder in der Publikations-Registratur ausgedrückt seyn, oder durch ein besonderes Attest des publicirenden Gerichts nachgewiesen werden, daß bey dessen Publication kein sichtbarer Mangel daran wahrzunehmen gewesen.

## §. 70.

Wird ein bloßes Privat-Testament, auf welchem keine gerichtliche Publikations-Registratur befindlich ist, bengebracht; so kann, auf dessen Grund, der Titulus possessionis nicht berichtigt, sondern der Implorant muß angewiesen werden: für allen Dingen das ausdrückliche Anerkenntniß und die Einwilligung derjenigen, die in Ermangelung einer letztwilligen Disposition dem Erblasser ab intestato succedirt wären, benzubringen; oder die Sache mit selbigen im ordentlichen Wege Rechts auszumachen.

## §. 71.

auf Mitbeslehnschaft, oder Expektanz, oder

Gründet sich der neue Besitzer auf eine Mitbeslehnschaft, oder Expektanz; so muß er die darüber sprechenden Urkunden produciren, und zugleich das Ableben seines Vorgängers bescheinigen.

## §. 72.

auf eine Intestat-Erbfolge gegründet wird.

Gründet er sich auf eine Intestat-Erbfolge, so muß, außer dem Ableben des Vorgängers, zugleich sein eignes Successions-Recht, in so fern solches nicht notorisch ist, durch gerichtliche Atteste, bey dem Hypotheken-Buche beglaubiget werden. Findet das Gericht bey dieser Legitimation des sich angebenden lehnsfolgers, oder Erben, noch ein erhebliches

ches  
deut  
ndch  
sein  
von

es  
stat  
legt  
schl  
tuli  
ses,

Rec  
Wo  
Erb  
Th  
es  
sän

gef  
ein  
ein  
Ti  
sich  
auf

au  
no  
vo  
lei  
sel  
si

ches Bedenken, so muß zwar derselbe desfalls be-  
deutet, und mit Eintragung des Tituli selbst für ihn  
nicht verfahren; zugleich aber, zur Conservation  
seines Rechts, die §. 57. beschriebene Protestation  
von Amtswegen ingreßirt werden.

## §. 73.

Haben mehrere Erben, denen ein Grundstück,  
es sey durch letztwillige Disposition, oder ab inte-  
stato, zugefallen ist, Erbtheilung unter sich ange-  
legt, und darinn das Gut einem unter ihnen zuge-  
schlagen: so muß dieser die Berichtigung des Ti-  
tuli possessionis, mit Benbringung des Erb-Rezes-  
ses, nachsuchen.

Diese kann alsdenn, in so fern nur das Erb-  
Recht der theilenden Erben überhaupt, nach obigen  
Vorschriften bescheinigt ist, unmittelbar von dem  
Erblasser auf den Miterben, der das Gut in der  
Theilung übernommen hat; geschehen; ohne daß  
es der Zwischen-Eintragung des Besiß-Rechts  
sämmlicher Erben in communione bedarf.

## §. 74.

Wenn hingegen dergleichen Erben das ihnen zu-  
gefallene Gut weder in Communione behalten, noch  
einem unter ihnen zuschlagen, vielmehr solches an  
einen Fremden veräußern wollen; so müssen sie den  
Titulum possessionis im Hypotheken-Buche, erst auf  
sich selbst in Communione berichtigen, ehe solcher  
auf den dritten übertragen werden kann.

## §. 75.

In wie fern, und in welchen Fällen übrigens,  
auffer dem Nachweise des Successions-Rechts, auch  
noch eine förmliche Erbes-Erklärung, oder gar die  
von einem bestellten Verlassenschafts-Curator zu  
leistende Civil-Uebergabe, die Ausfertigung eines  
Lehnbriefs zc. nothwendig sey, um den Titulum posses-  
sionis eines Erben oder Lehns-Folgers, zur Eintragung

zu qualificiren; desfalls hat es bey den Gesezen und Verfassungen einer jeden Provinz sein Bewenden.

§. 76.

Was bey  
der Eintra-  
gung des  
Tituli zu  
beobachten.

Wenn nun der bey einer Besiz-Veränderung von dem neuen Acquirenten angezeigte und nachgewiesene Titulus possessionis, nach vorstehenden Anweisungen, gehöriggeprüft, und zur Eintragung qualificirt befunden worden; so muß nunmehr der Befehl dazu, an den Hypotheken-Buchführer, nach der Vorschrift Sect. I. §. 19. seq., erlassen werden.

§. 77.

Die erfolgte Eintragung wird auf beigebrachte Erwerbungs-Instrumente registrirt; und zwar, wenn mehrere Exemplare davon vorhanden sind, auf dasjenige, welches den neuen Acquirenten zugestellt werden soll. Auch muß in einem solchen Falle, in dem nach Vorschrift §. 37. supra zu ertheilenden Recognitions-Scheine, ausdrücklich bemerkt werden: daß solches Exemplar nur für ihn bestimmt sey; und der gegenwärtige diesem Exemplar beigeheftete Recognitions-Schein, nur zu seiner legitimation, wegen der bey dem Hypotheken-Buche erfolgten Berichtigung seines Tituli, dienen solle.

§. 78.

Ist kein Erwerbungs-Instrument vorhanden, z. E. wenn der neue Besizer den vorigen ab intestato beerbt hat, so wird nach der Vorschrift §. 45. seq. verfahren.

§. 79.

Von Res-  
ben: Ber-  
trägen und  
Disposition-  
en, welche

Es sind nicht selten in den Instrumenten, auf deren Grund der Titulus possessionis für jemand eingetragen wird, es seyen nun solches Contracte unter Lebendigen, oder lestwillige Disposition, oder Erbs-Recesse, mancherley Neben-Verbindungen und Dispositionen enthalten, wodurch entweder einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein Real-Recht

Recht auf das Grundstück constituirte wird; wohin  
 z. E. bey Käufen Pacta retrovenditionis, protimi-  
 seos, addictionis in diem, legis commissoriae,  
 reservirte Eigenthums, oder hypothekarische Rechte  
 für gestundete Kaufgelder ic. bey Testamenten, Sub-  
 stitutiones, Fideicommissa und legata; bey Erb-  
 cessen, Abfindungen der ausscheidenden Miterben, u.  
 s. w. gehören.

§. 80.

In so fern dergleichen Neben-Verträge oder  
 Verordnungen, das Eigenthum des Besizers, und  
 dessen Befugniß mit dem Gute zu disponiren, ein-  
 schränken; und also, nach der Bestimmung Tit. I.  
 §. 50., zur Eintragung unter die zwente Haupt-  
 rubrike des Hypotheken-Buchs qualificirt sind, wohin  
 z. E. die oberwehnten Pacta retrovenditionis, pro-  
 timiseos, addictionis in diem, legis commissoriae,  
 die Substitutionen, und auf das Gut selbst gelegte  
 Fideicommissarische Qualicät zu rechnen; müssen sol-  
 che von dem Gericht, unter eigener Vertretung, bey  
 Berichtigung des Tituli possessionis, von Amtsweg-  
 en, mit eingetragen werden.

von Amtsweg-  
 wegen oder

§. 81.

Die Decernenten müssen daher die producirten  
 Erwerbungs-Documente genau durchlesen; und  
 wegen der darin etwa vorkommenden Neben-Ver-  
 träge dieser Art, das erforderliche in dem Befehle,  
 wegen Eintragung des Tituli selbst verordnen.  
 Hätte der Decernent etwas übersehen, so muß der  
 Hypotheken-Buchführer solches, durch eine besondere  
 Anzeige, in Erinnerung bringen.

§. 82.

Wenn die Eintragung selbst erfolgt ist, so wird  
 die Registratur darüber, auf dasjenige Exemplar  
 oder vidimirte Abschrift des Erwerbungs-Instru-  
 ments verzeichnet, welche für den bestimmt ist, dem

vermöge dieses Abkommens, oder Disposition, ein Real-Recht bengelegt worden; und zugleich wird demselben ein besondrer Recognitions-Schein darüber ausgefertigt. Es muß aber alsdenn dieser geschehenen Eintragung, auch in demjenigen Hypotheken-Scheine, welcher statt der Recognition über die erfolgte Ingrossation des Tituli possessionis ausgefertigt wird, Erwähnung geschehen.

## §. 83.

nur auf Ansuchen der Interessenten einzutragen sind.

Anderer Verabredungen und Verordnungen hingegen, wodurch nicht das Eigenthum des Besitzers, und dessen Befugniß, mit dem Grundstück selbst zu disponiren, eingeschränkt; sondern nur jemanden ein Real-Recht auf einem gewissen Theil des Werths bengelegt wird, z. E. die wegen gestundeter Kauf-Gelder vorbehaltenen Eigenthums- oder Hypothekarischen Rechte; die den Abfindungen der Geldziehenden Erben zustehende gesetzliche Hypotheken, die in einem Testament dem Guts-Erben zur Zahlung aufgelegten Vermächtnisse ic. ist das Gericht ex officio einzutragen nicht schuldig; sondern es ist die Sache dererjenigen, denen dergleichen Real-Recht bengelegt worden, dessen Ingrossation selbst zu suchen.

## §. 84.

Damit inzwischen diejenigen, denen in den Erwerbungs-Dokumenten, besonders in letztwilligen Dispositionen; dergleichen Real-Recht verschafft ist, davon Kenntniß erhalten; und ihr Interesse dabei wahrzunehmen, Gelegenheit bekommen mögen, so ist es billig, daß die Gerichte dieselben, in so fern sie nicht selbst Mit-Contrahenten sind, und ihr Aufenthalt bekannt ist, allenfalls über die Post, davon benachrichtigen.

## §. 85.

Doch können, wenn diese Bekanntmachung in ein und andrem Fall übersehen worden, die Gerichte

des

deshalb zwar von ihren Vorgesetzten zur Verantwortung, niemals aber von den Interessenten zur Vertretung gezogen werden.

## §. 86.

Andere Verträge, wodurch einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein bloß persönliches Recht bengelegt wird, qualificiren sich gar nicht zur Eintragung; es ist folglich auch, in Ansehung derselben, eine Aufforderung ex officio nicht nöthig.

## §. 87.

Mehrere Güter, die einerley Eigenthümern gehören, können in einem Instrument; auch in einer zusammen gezogenen Kaufsumme, verkauft werden.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verkauft, oder

## §. 88.

Liegen dieselben unter einerley Jurisdiction, so kann auch die Berichtigung des Tituli possessionis in einer Vorstellung gesucht; und in ein und eben demselben Dekret verordnet werden; doch geschieht, wie es sich von selbst versteht, die wirkliche Eintragung des Tituli, auf dem Folio eines jeden Gutes, in der auf das Instrument zu setzenden Registratur wird jedes Folium, wo sie geschehen, besonders allegirt; und es werden so viel Recognitions-Scheine ausgefertigt, als Güter sind, welche besondere Folia haben.

## §. 89.

Liegen aber die Güter unter verschiedenen Jurisdictionen; so muß, bey einer jeden derselben, die Eintragung des Tituli possessionis besonders nachgesucht werden.

## §. 90.

Eben so muß, wenn mit einem Gute eine Besitz-Veränderung vorgeht, zu welchem Pertinenz-Stücke, so unter einer andern Jurisdiction liegen, gehörig sind, der Titulus possessionis zuerst bey dem Hypotheken-Buche des Haupt-Gutes berichtigt, so dann

dann aber, mittelst Benbringung des dort eingetragenen Instruments, und des, statt der Recognition darüber erhaltenen Hypotheken-Scheins, die Eintragung des Tituli, auch bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stückes nachgesucht werden.

§. 91.

einzelne Per-  
tinenz-  
Stücke ver-  
äußert wer-  
den.

Werden Pertinenz-Stücke eines Guts, oder einzelne Güter von einer Herrschaft abgetrennt, und besonders veräußert, so verordnet Tit. I. §. 35, 40., was alsdann, wegen der Ab- und Zuschreibung im Hypotheken-Buche, beobachtet werden müsse.

Außerdem sollen aber auch die Collegia und Gerichte, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, schuldig seyn, von Amtswegen darauf zu halten, daß wegen der auf dem Haupt-Gute, oder der ganzen Herrschaft bereits haftenden, und also auch das abzutrennende Pertinenz-Stück, oder einzelne Gut mit angehenden Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt; folglich darüber, nicht nur zwischen den Contrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Real-Gläubigern, sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen, soll die Einschreibung des Tituli auf ein solches Pertinenz-Stück, oder einzelnes Gut, für den neuen Acquirenten nicht statt finden.

§. 92.

Wie ein  
Besitzer sei-  
nen Titu-  
lum posses-  
sionis sicher  
stellen kön-  
ne.

Derjenige, für welchen solchergestalt der Titulus possessionis auf ein Grundstück berichtet worden, ist für den wahren und alleinigen Eigenthümer desselben anzusehen.

§. 93.

Hat er das Gut aus einer nothwendigen Sub-  
hastation, als Meistbietender erstanden; so ist er bey  
seinem Eigenthum vollkommen sicher; und es soll  
kein älterer Anspruch, den irgend jemand, wegen  
eines vermeintlichen bessern Rechts, auf solches  
Eigens

getra-  
nition

Ein-  
Buche

er ein-  
und  
40.,  
ig im

d Ge-  
ugen,  
alten,

ganz  
das  
Gut

relativ  
den

genen  
abres-  
ches  
f ein  
für

ulus  
eden,  
effel-

Sub-  
ben  
soll  
egen  
anes  
gen-

Eigenthum formiren möchte, das rechtliche Gehör verstattet werden.

§. 94.

Hat aber jemand ein Grundstück auf andere Weise an sich gebracht; so sind bey aller, in Vorstehendem, den Collegiis und Gerichten empfohlenen Vorsicht und Sorgfalt, doch noch Fälle möglich, daß jemand vorhanden sey, welchem auf das Eigenthum des Gutes ein besseres Recht, als dem neuen Acquirenten, oder demjenigen, von welchem das Gut auf ihn gelangt ist, zusteht; und dafür kann, nach dem, was oben Tit. I. §. 77. verordnet ist, den Collegiis und Gerichten keine Vertretung angemuthet werden.

§. 95.

Es kann daher solcher Acquirent sich gegen alle etwanigen Eigenthums-Ansprüche nicht anders vollkommen sicher stellen, als wenn er das Aufgeboth des Gutes nachsucht, und ein Präklusions-Urtheil darüber ausbringt.

§. 96.

Dieses Aufgeboth muß bey demjenigen Gericht, unter dessen Jurisdiction das Gut belegen ist, nachgesucht, und von diesem dabey, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung verfahren werden.

§. 97.

Das ergangene Präklusions-Urtheil muß alsdenn der Extrahent, nebst einem Attest des Gerichts, daß solches rechtskräftig worden, bey dem Hypotheken-Buch produciren, und dahin antragen: daß solches bey dem Titulo possessionis bemerkt, und wie es geschehen, auf dem Original verzeichnet werde.

§. 98.

Gegen ein solches Präklusions-Urtheil soll, sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, niemand weiter gehdrt; noch eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand, es sey wegen Unwissenheit, Abwesenheit, Minderjährig-

jährigkeit, oder wie es sonst Namen haben möge, gestattet werden.

## §. 99.

Nur allein, wenn die Edictal-Citationen in Kriegszeiten nachgesucht worden, kann die darauf ergangne Präklusion denjenigen, welche bey Sr. Königl. Majestät Armeen in Diensten sind, nicht entgegen stehen; vielmehr müssen diesen, in dem Urtheil, ihre etwaigen Rechte ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt, bey Eintragung des Urtheils, in dem Hypotheken-Buche mit bemerkt werden.

## §. 100.

Wenn derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlichem nochwendiger Subhastation erstanden hat, das Kaufgelder entweder in das gerichtliche Deposicum, oder doch, auf den Grund einer gerichtlich ergangenen Assignation, an die darauf angewiesenen Gläubiger auszahlt; so stellt ihn solches gegen alle Ansprüche etwaniger Real-Prätendenten, auch dererjenigen, die aus einem andern, als dem Eigenthums-Rechte, an das Grundstück Anspruch haben möchten, völlig sicher.

Es thut daher ein solcher Käufer wohl, wenn er die auf diese Art geleistete Zahlung, bey dem Hypotheken-Buche bescheinigt, und bey seinem Titulo possessionis notiren läßt.

## §. 101.

Will aber, außer diesem Fall, der Käufer eines Grundstücks, gegen die Ansprüche solcher Real-Prätendenten sicher seyn, die zwar im Hypotheken-Buche nicht eingetragen sind, dennoch aber an sich eine rechtsgültige Forderung an das Grundstück haben, welche, nach Vorschrift der Gesetze, mit dem Grundstück zugleich auf ihn übergeht; so ist der einzige Weg dazu ebenfalls die Ausbringung einer Edictal-Citation, mit welcher, so wie mit Notirung des er-

gang:

gangnen Präklusions, Urteils, auf eben die Art zu verfahren ist, wie in den vorigen §. §. 95, 99., von dem zur Sicherstellung des Tituli possessionis ergangenen Aufgebote, verordnet worden.

§. 102.

Es kann auch beyderley Aufgebot füglich zu gleicher Zeit gesucht; die ergehenden Citationen in einerley Ausfertigung, und die zu eröffnenden Präklusionen in einerley Urtheil zusammen gefaßt werden.

§. 103.

Derjenige, welcher auf ein Immobile mit Sicherheit Darlehne machen will, darf sich nur um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Tituli possessionis des Besitzers erkundigen; maassen, so bald dieser, durch den Ankauf sub hasta, oder durch einen extrahierten Präklusions, Bescheid völlig sicher gestellt ist, der Gläubiger, sobald er seine Forderung eintragen läßt, nicht zu besorgen hat, daß ihm uneingetragene Real-Prätensionen, wenn sie auch von den Zeiten des vorigen Besitzers herrührten, jemals vorgehen werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen.

§. 104.

Außer den mit dem Eigenthum der Grundstücke vorfallenden Veränderungen, sind zur Eintragung in die Hypotheken, Bücher, nur solche Handlungen, Verträge und Verschreibungen qualificirt, welche, entweder aus der Einwilligung des Besitzers, ein ausdrückliches, oder vermöge der Geseze, ein stillschweigendes Real-Recht an dem Grundstücke begründen.

Was für Verträge und Geschäfte zur Ingressation qualificirt sind.

§. 105.

## §. 105.

Wechsel, wenn auch darinn, außer der wechselseitigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, sollen dennoch zur Eintragung nicht angenommen werden.

## §. 106.

Werden sie gleichwohl eingetragen, so erlangt dennoch der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht als er vorher gehabt hat; das Gericht aber muß demjenigen, welcher durch dergleichen nichtige Eintragung inducirt worden, und zu Schaden gekommen ist, dafür gerecht werden.

## §. 107.

Ist es zweifelhaft: ob aus einem vorgefallenen Negotio jemanden ein Real-Recht erwachsen sey, so muß diese Frage zuvörderst bey dem competenten Gericht ausgemacht und entschieden werden. Bis dahin aber kann der Real-Prätendent eine Protestation eintragen lassen.

## §. 108.

Wie es mit Vermerkung solcher Protestationen zu halten, und was deren rechtliche Wirkung sey, solches wird unten, in einem besondern Abschnitt verordnet werden.

## §. 109.

Die Real-Verbindlichkeiten, welche sich zur Eintragung qualificiren, sind hauptsächlich:

- 1) Beständige Lasten und Pflichten;
- 2) Einschränkungen des Eigenthums oder der freyen Disposition des Besitzers;
- 3) Rückständige Kauf-Gelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten worden;
- 4) Darlehne, und andere demselben ähnliche Verträge, denen eine ausdrückliche Hypothek bestellt ist;

5) Eben

- 5) Eben dergleichen Cautionen und Bürgschaften;  
6) Gesellige und stillschweigende Hypotheken aller Art.

## §. 110.

Ben den Eintragungen aller dieser Arten von Real-Rechten und Verbindlichkeiten, müssen zu-örderst die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts genau und sorgfältig beobachtet werden.

Was zu beobachten. bey Eintragung der Real-Rechte überhaupt; und insonderheit,

## §. 111.

Hiernächst muß auch das Gericht und Collegium darauf sehen, daß jede derselben unter diejenige Rubrik des Hypotheken-Buchs zu stehen komme, unter welche sie, nach den Anweisungen des ersten Titels gehört; und daß nicht etwa, durch Verwechslung der Rubriken, das Publikum zu unrichtigen Urtheilen über den Werth des Grundstücks, und die damit zu bestellende Sicherheit verleitet werde.

## §. 112.

Anlangend die besondern Arten der Real-Rechte und Verbindlichkeiten, so muß

I. in Ansehung der beständigen Lasten und Pflichten.

II. in Ansehung der Einschränkungen des Eigenthums, oder freyen Disposition des Besitzers,

1) bey beständigen Lasten und Pflichten;  
2) bey Einschränkungen des Eigenthums;

hauptsächlich darauf gesehen werden: in wie fern nach allgemeinen, oder Provinzial-Gesetzen, zur gültigen Constituirung eines solchen Real-Rechts, eine besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, z. E. wenn für eine Kirche, Kloster oder milde Stiftung eine Fundation auf ein Gut gelegt; wenn ein solches Gut, durch leßwillige Disposition, mit Substitutionen auf mehr als einen Grad belastet werden soll; u. s. w.

## §. 113.

Ist ein solcher landesherrlicher Consens nicht erforderlich, und das Grundstück soll mit dergleichen Reallast nicht für beständig; sondern nur auf eine gewisse Zeit behaftet werden, so kann die Eintragung geschehen, ohne daß es einer vorhergehenden richterlichen Confirmation bedarf.

## §. 114.

Soll aber, durch solche Disposition, dem Grundstück eine beständige und immerwährende Last aufgelegt werden, so muß vor der Eintragung, die richterliche Confirmation hinzukommen.

## §. 115.

Diese Confirmation muß bey demjenigen Gerichte nachgesucht werden, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist.

## §. 116.

Der Richter muß, außer der Prüfung der zur Rechtsgültigkeit der Handlung selbst gehörigen Erfordernisse, besonders auch auf die Fassung des Instruments, und ob dabei die nöthige Deutlichkeit und Präcision beobachtet worden, Rücksicht nehmen.

## §. 117.

Besonders muß bey errichteten Familien, Fideicommissen darauf gesehen werden: ob auch die Successions-Ordnung deutlich und bestimmt genug regulirt sey; damit nicht in Zukunft, aus dem Mangel einer solchen deutlichen Bestimmung, Uneinigkeiten und Prozesse unter den Familien entspringen.

## §. 118.

Findet der Richter dabey Dunkelheit, Zweideutigkeit, oder Unvollständigkeit, so müssen, wenn das Fideicommiss durch einen Vertrag oder andere Disposition unter Lebendigen errichtet worden, die

bey einzutragenden Familien Fideicommissen;

die vor Erkl

liger vorh solchen

es d

zung nicht Recht nicht auf macht und lung

Auff und noch deu würf Sin darü ande beru wille läng

die Interessenten oder den Fideicommiss-Stifter, vor allen Dingen diesen Anstand durch deutlichere Erklärungen aus dem Wege räumen.

§. 119.

Ist das Fideicommiss nach Art einer letztwilligen Disposition errichtet, so müssen die alsdenn vorhandenen Interessenten, über den Verstand einer solchen dunklen oder zweydeutigen Stelle mit ihren Erklärungen vernommen werden.

§. 120.

Sind die Interessenten unter sich einig, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 121.

Können sich die Interessenten über die Erklärung einer solchen dunklen und zweifelhaften Stelle nicht vereinigen, und wollen die Sache im Wege Rechts, oder durch ein Compromiß auf das Gerichte, oder auf die Gesetz-Commission, oder auch auf andere Rechtsverständige, mit einander ausmachen; so müssen sie förderksamst dahin verwiesen, und bis zum Erfolg der Entscheidung, die Ertheilung der Confirmation ausgesetzt werden.

§. 122.

Wollen aber die Interessenten, der richterlichen Aufforderung ohnerachtet, über eine solche dunkle und zweifelhafte Disposition sich weder vereinigen, noch dieselbe zur Entscheidung bringen, sondern es den künftigen Interessenten überlassen: wie sie bey wirklicher Eintretung des Falles, wo es auf den Sinn solcher Disposition wirklich ankäme, sich darüber in Güte, oder im Wege Rechts, auseinander setzen werden; so muß der Richter sich dabey beruhigen; und die Confirmation kann blos um deswillen, wenn sonst kein Anstand vorhanden ist, nicht länger aufgehalten werden.

## §. 123.

In allen Fällen muß die Erklärung einer solchen dunkeln oder zweifelhaften Stelle, wenn solche auf die §§. 118. 120. 121. beschriebene Art wirklich erfolgt ist, entweder dem Instrument selbst bengefügt, oder der Confirmation inserirt werden.

## §. 124.

Daß Onera realia und Einschränkungen des Besitzers oder der Disposition, wenn sie aus den, bey Berichtigung des Tituli possessionis, producirten Instrumenten, dem Richter bekannt werden, von Amts wegen einzutragen sind, ist oben §. 80. verordnet.

## §. 125.

Sind aber besondere Instrumente darüber errichtet, so ist es die Sache der Interessenten, deren Eintragung zu suchen.

## §. 126.

3) bey Vor:  
behalten  
wegen rück:  
ständiger  
Kauf: Gel:  
der;

III. Das den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltenene Eigenthums, oder hypothekarische Recht wird, nach Maasgabe §. 83. oben, von Amts wegen nicht eingetragen. Wenn aber die Partheyen solche Eintragung suchen, so muß sie, auf den Grund des Kauf: Contraks, sonder Zustand verfügt, und wie sie geschehen, auf dem Original: Contract, und zwar auf dasjenige Exemplar desselben, welches der Verkäufer in Händen behält, notirt; in dem Recognition: Schein aber, welcher diesem Exemplar bengeheftet wird, ausdrücklich bemerkt werden: daß solcher zur legitimation des Verkäufers, wegen der für ihn geschehenen Eintragung solcher rückständigen Kaufgelder, ausgefertigt sey.

## §. 127.

4) bey Dar:  
lehen.

IV. Bey den über Darlehns, und andere verwandte Contracte bestellten, und zur Eintragung offerirten ausdrücklichen Hypotheken, muß der Richter, in Prüfung eines solchen Eintragungs: Gesuchs,

suchs, auf die Qualität der contrahirenden Personen; auf die Beschaffenheit des verpfändeten Grundstücks; und auf den Inhalt sowohl, als die Fassung und äußere Form des Instruments, Rücksicht nehmen.

## §. 128.

In Ansehung der Qualität der Personen muß untersucht werden: ob dem Aussteller des Instruments überhaupt, nach gemeinen Rechten und Landes-Gesetzen, die freye Befugniß über sein Vermögen zu disponiren, und Schulden zu contrahiren, zustehet; oder ob er dozu des Beitritts und der Genehmigung irgend eines andern bedürfe.

a. In Ansehung der Person des Schuldners;

## §. 129.

Wenn also z. E. auf Güter eines Minorennen, Blödsinnigen, oder Verschwenders, Schulden eingetragen werden sollen, so muß der Consens des Curators, und die Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden. Sind Cämmerey-Güter mit Schulden zu belasten, so ist vorläufig der Consens der Krieges- und Domainen-Cammer, und die Genehmigung der derselben vorgesetzten Behörde, notwendig; und eben so ist auch dieser Consens, zur Verschuldung geistlicher, den katholischen Stiftern, Klöstern und Kirchen zugehöriger Güter, nach den Gesetzen verschiedener Provinzen erforderlich.

## §. 130.

Entsteht bey dem Richter über die Person des Schuldners, und dessen Befugniß Schulden zu contrahiren, ein erhebliches Bedenken; so muß dasselbe vor allen Dingen erörtert; und aus dem Wege geräumt werden (§. 12).

## §. 131.

Ferner muß, bey Prüfung des Ingrossations-Gesuchs, darauf Rücksicht genommen werden: ob für

den Aussteller und Schuldner der Titulus possessionis berichtet sey; maassen anderer Gestalt, nach dem oben §. 56. etablirten allgemeinen Grundsatz, gar keine Eintragung statt findet.

b. der Qualität des verpfändeten Gutes;

§. 132.

Ist das in dem Instrument verschriebene Gut mit einer Lehns-Verbindung, Fidei-Commis, Substitution oder andrer Einschränkung des Eigenthums und der freyen Disposition des Besizers behaftet; so muß der Richter genau prüfen: was zur gültigen Verpfändung desselben, nach den Gesetzen, und nach dem Inhalt des Lehnbriefes, des Fidei-Commis, Instituts &c. erforderlich sey; und ob diese Erfordernisse, bey der gegenwärtigen Verpfändung des Grundstücks, und Ausstellung des Instruments darüber, gehörig und vollständig beobachtet worden.

§. 133.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß solcher dem Creditori eröffnet, und derselbe bedeutet werden: was er zu thun habe, um demselben abzuhelfen.

§. 134.

Will sich der Creditor dazu nicht bequemen, und besteht demohnerachtet auf der Eintragung: so kann solche zwar verfügt, es muß aber dabey der obwaltende Mangel, und daß der Creditor solchem nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung bloß auf seine Gefahr, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden, geschehen sey, in dem Eintragungs-Befehl und Vermerke sowohl, als in dem zur Recognition darüber ausgefertigten Hypotheken-Scheine, deutlich ausgedrückt werden.

§. 135.

c. der Natur und Bedingungen des Geschäftes;

Ferner muß das Gericht, bey der ihm obliegenden Prüfung, auf die Natur und Bedingungen des Geschäftes, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt

bestellt worden, und in wie fern solche den Rechten gemäß sind, Rücksicht nehmen.

§. 136.

Es müssen also keine Verträge und Bedingungen, woraus ein verbotner Wucher erhellet, oder worinn sonst etwas offenbar gesetzwidriges enthalten ist, eingetragen; vielmehr, wenn in dem zur Ingrossation offerirten Instrument, dergleichen Verabredungen vorkommen, die Parthenen wegen ihres Unfugs bedeutet, und dem officio fisci davon Nachricht gegeben werden.

§. 137.

Liegt der Anstoß nicht in dem Haupt, Negotio, sondern in ein oder anderer Neben, Bedingung, so kann jenes zwar eingetragen; es muß aber durch eine unter das Instrument zu vermerkende Registratur, die Gesetzwidrigkeit einer solchen Clausul gerügt, und daß solche, der geschehenen Eintragung des Instruments selbst ohnerachtet, ungültig und unverbindlich bleibe, ausdrücklich erklärt werden.

§. 138.

Bei der Fassung des Instruments muß der Richter darauf sehen: ob solches deutlich und bestimmt genug eingerichtet sey; eine rechtliche caution debendi enthalte; und wegen der Münz, Sorten, des Rückzahlungs, oder Aufkündigungs, Termins, imgleichen wegen des Zinsen, Fußes, die erforderliche Verabredungen getroffen sind.

d. bey der Fassung des Instruments.

§. 139.

Finden sich dabey Mängel oder Zendeutigkeiten, so kann solches zwar die Eintragung selbst nicht aufhalten; das Gericht aber muß solchen Anständen, und Veranlassungen künftiger Prozesse, durch Vernehmung der Parthenen, und Abforderung ihrer Declarationen darüber, so viel als möglich, in Zeiten abhelfen; und die desfalls abgegebenen Nachrichten

hern Erklärungen, unter das eingetragene Instrument selbst, noch vor desselben Extradition, registriren lassen.

e. bey der  
äußern  
Form des  
selben

§. 140.

In Ansehung der äußern Form des Instruments, wird zwar vor der Hand, und mit Vorbehalt näherer Bestimmungen in dem Gesetzbuche, nachgegeben, daß unbewegliche Grundstücke auch in bloßen Privat: Schuld: Instrumenten verpfändet, und dergleichen Privat: Verpfändungen, nach wie vor, eingetragen werden können.

§. 141.

Alsdann aber muß der Richter die erforderliche Vorsicht anwenden, um sich von der Richtigkeit der Hand und Unterschrift des Ausstellers zu versichern.

§. 142.

Es kommt nämlich darauf an: ob das Schuld: und Verpfändungs: Instrument, von dem Gläubiger, oder von dem Schuldner, zur Ingrossation eingereicht werde.

§. 143.

Wenn der  
Schuldner,

Geschieht die Uebergabe von dem Schuldner in Person, so muß er sich bey dem Gericht zum Protokoll deshalb melden; das Gericht aber muß sich vor allen Dingen davon, daß er wirklich der sey, für den er sich ausgiebt, versichern.

§. 144.

Geschieht die Uebergabe durch einen Mandatarius, so muß derselbe, durch eine entweder gerichtlich, oder von einem Justiz: Commissario und Notario ausgestellte Special: Vollmacht, dazu legitimirt seyn.

§. 145.

In beyden Fällen erfolgt die Eintragung, auch wenn das Pfandrecht nur in einem Privat: Instrument constituirte ist, ohne daß es einer Vorladung  
oder

oder Erklärungs, Abforderung von Seiten des Creditoris bedarf.

§. 146.

Wird hingegen das Instrument von dem Gläubiger zur Eintragung eingereicht; so muß der Richter vor allen Dingen nachsehn: ob eine ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, daß die bestellte Hypothek auf seinem Gute eingetragen werden möge, darinn enthalten sey.

Wenn der Gläubiger die Eintragung sucht.

§. 147.

Mangelt es an dieser Einwilligung, so muß das Instrument zurückgegeben, und der Creditor angewiesen werden: entweder zu bewirken, daß der Schuldner die Ingrossation selbst suche; oder doch, daß er seine Einwilligung dazu bey den Acten declarire.

§. 148.

Ist hingegen die Intabulations, Clausel in dem Instrument enthalten; so kommt es ferner darauf an: ob das Instrument entweder gerichtlich, oder doch von einem Justiz, Commissario und Notario ausgestellt, oder ob solches ein bloßes Privat, Instrument sey.

§. 149.

Ist das Instrument obstehender maßen beglaubigt, so kann die Eintragung, auf Instanz des Creditoris erfolgen, ohne daß es eines nochmaligen Anerkennnisses oder Einwilligung von Seiten des Schuldners bedarf; als welchem, von der geschehenen Ingrossation, bloß Nachricht ertheilt wird.

§. 150.

Ist es hingegen ein bloßes Privat, Instrument; so muß vor allen Dingen ein Termin, zur Vorlegung und Recognition desselben, mit Adcitation des Schuldners, anberaunt werden.

## §. 151.

Weigert sich der Schuldner in diesem Termin der Recognition; so muß die Sache so fort zum Wege Rechts eingeleitet, oder wenn das competente Gericht, von demjenigen, welches das Hypothekenbuch führet, verschieden ist, der Creditor, zur weitem Verfolgung seiner Rechte, an jenes verwiesen werden.

## §. 152.

Recognoscirt zwar der Schuldner das Instrument, macht aber gegen desselben Rechtsgültigkeit Einwendungen, oder widerspricht sonst der Eintragung; so wird die Sache ebenfalls zur rechtlichen Ausmittelung verwiesen.

## §. 153.

Doch kann in solchem Falle der Gläubiger vorläufig eine Protestation, gegen alle, in der Zwischenzeit, zu seinem Nachtheil vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks, eintragen lassen.

## §. 154.

Recognoscirt aber der Schuldner nicht nur seine Hand, sondern willigt auch in die Eintragung des in dem Instrument bestellten Pfandrechts; so wird die Recognition und Erklärung unter das Original-Instrument selbst registriert; und alsdann steht der Eintragung weiter nichts entgegen.

## §. 155.

Wenn jedoch die Recognition durch einen Bevollmächtigten vollzogen wird, so muß sich dieser dazu durch eine gehörig beglaubigte Special-Vollmacht legitimiren.

## §. 156.

In dem Eintragungs-Vermerke, welcher, wie gewöhnlich, dem an den Hypotheken-Buchführer ergehenden Befehle eingerückt wird, muß der wesentliche

Wie der  
Eintra-  
gungs-  
Befehl  
abzu-  
fassen.

entliche Inhalt des Instruments, besonders auch die wegen der Münzsorte, des Zinsen, Fußes, der Capitals, und Zinsen-Zahlungs, Termine ic. getroffenen Verabredungen vollständig aufgeführt werden.

§. 157.

Sind außerdem in dem Instrumente noch besondere Neben-Verträge, z. E. wegen anzunehmender Termins-Zahlungen; wegen eines unter gewissen Umständen statt findenden pacti de non petendo, wegen gewisser ardrer die Rückzahlung suspendirender oder aufhebender Conditionen u. s. w. enthalten; so müssen auch diese in den Eintragungs, Vermerk aufgenommen werden.

§. 158.

Neben-Verträge, die in dem Instrument nicht enthalten sind, und also auch in das Hypotheken-Buch nicht mit eingetragen worden, können zwar, in so fern sie an sich zu Recht beständig, unter den Contrahenten selbst von Kräften seyn; einen Dritten aber, der eine solche eingetragene Post an sich löst, oder dem sie von dem Inhaber verpfändet wird, sollen dergleichen, weder aus dem Instrument ersichtliche, noch im Hypotheken-Buche vermerkte Parca, keinesweges verbinden.

§. 159.

Sind in dem Instrument mehrere Güter zum Unterpfande verschrieben, so muß die Eintragung auf jedes Gut besonders geschehen, und bey jedem Gut bemerkt werden, auf welchen andern Gütern die Post ebenfalls ingrosirt sey.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verpfändet werden.

§. 160.

Auf jedes Gut wird alsdann das ganze Darlehn eingetragen; es wäre denn, daß die Parthenen sich, in dem Instrument selbst, über die Vertheilung der verschriebenen Summe, auf die zum Unterpfand gesetzte Güter, vereiniget hätten.

§. 161.

## §. 161.

Sind die mehrere verpfändete Güter bey ein und eben demselben Gericht in das Hypotheken-Buch eingetragen; so kann die Ingrossation der Schuld auf selbige zusammen, in einerley Vorstellung gesucht und durch einerley Befehl verfügt werden.

## §. 162.

Liegen aber die verpfändeten Güter unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß die Eintragung bey den verschiedenen Gerichten, wo das Hypotheken-Buch eines jeden derselben befindlich ist, besonders nachgesucht werden.

## §. 163.

Es steht dabey in der Wahl des Gläubigers: auf welchem Gute er die Eintragung zuerst suchen wolle.

## §. 164.

Gehört hingegen zu dem verpfändeten Hauptgute, ein unter einer fremden Jurisdiction belegenes Pertinenz-Stück; so muß die Eintragung zuerst auf das Hauptgut geschehen; sodann aber das Instrument, bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stücks; zur gleichmäßigen Ingrossation auf selbiges, nochmals producirt werden.

## §. 165.

Wenn eine  
General-  
Hypothek  
bestellt ist;

Ist dem Gläubiger in dem Instrument eine General-Hypothek bestellt, so steht es in seiner Wahl: ob er die Eintragung auf alle Güter seines Schuldners, oder nur auf einige, und auf welche zuerst suche wolle.

## §. 166.

Doch kann er die Eintragung nur auf solche Güter verlangen, von welchen, zur Zeit des einkommenden Gesuchs, der Titulus professionis noch auf den Rahmen seines Schuldners berichtet ist.

## §. 167.

§. 167.

Der mit einer General-Hypothek versehene Creditor erhält durch die bewürkte Eintragung, die Rechte eines ingrossirten Gläubigers nur auf diejenigen Güter, auf welche sie wirklich geschehen ist; auf die übrigen aber nicht, wenn sie gleich unter einerley Jurisdiction stehen; und in eben demselben Hypotheken-Buche eingeschrieben sind.

§. 168.

Wenn die Eintragung auf mehrere Güter zu verschiedener Zeit geschehen ist, so erhält der Creditor die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte, in Ansehung eines jeden besonders, nur von dem Zeitpunkt an, da das Gesuch, worauf die Ingrossation verfügt worden, eingekommen ist.

§. 169.

Wenn die Eintragung eines solchen Pfandrechts von dem Hypotheken-Buchführer, nach den im ersten Abschnitt enthaltenen Anweisungen bewürkt, und auf das Original-Instrument registriert worden, so muß alsdenn nach der Vorschrift §. 37. seq. ibid. ein Hypotheken-Schein in vim recognitionis darüber ausgefertigt werden.

Was bey der Eintragung selbst und

§. 170.

Dieser Hypotheken-Schein muß mit dem Inhalt des Buches, so wie solches bey der bewürkten Eintragung beschaffen ist, auf das genaueste übereinstimmen.

bey Ausfertigung der Recognition darüber zu beobachten.

§. 171.

Erst aus diesem Hypotheken-Schein ersieht der Gläubiger mit Zuverlässigkeit: was ihm, für sein Capital, für eine Sicherheit wirklich verschafft worden sey.

§. 172.

leistet er auf diese Sicherheit die Zahlung des versprochenen Darlehns; und es findet sich hiernächst, daß

Die Richtigkeit der Recognition

tion muß  
das Gericht  
vertreten.

daß der Hypotheken, Schein unrichtig gewesen; so muß ihm das Gericht, nach den Tit. I. §. 76. 81. vorgeschriebenen Grundsätzen, für allen daraus entstandenen Schaden haften.

§. 173.

Kann er also das gemachte Darlehn aus dem Vermögen des Schuldners nicht zurück erhalten; dabey aber ausweisen: daß er solches ganz oder zum Theil gerettet haben würde, wenn das Darlehn an dem Orte, wo es nach dem unrichtigen Hypotheken, Schein vermerkt ist, wirklich zu stehen gekommen wäre; so ist das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen, Tit. I. §. 76., schuldig, ihm dasjenige, was er solchergestalt hätte retten können, vollständig zu ersetzen.

§. 174.

Hat hingegen der Creditor entweder auf den guten Glauben des Schuldners, oder auch auf den Grund eines zu irgend einem andern Behuf, vor der Ingrossation seines Instruments, expedirten Hypotheken, Scheins, das Darlehn früher weggezahlt, als ihm derjenige, welcher, statt der Recognition über erfolgte Eintragung, ausgefertigt ist, zugestellt worden; so muß er es sich selbst bemessen, wenn in der Zwischenzeit Veränderungen in dem Hypotheken-Buche vorgefallen sind, und er also durch die Eintragung seines Darlehn, diejenige Sicherheit nicht erhält, die er intendirt, oder auch sich ausdrücklich vorbehalten hatte.

§. 175.

Da aber solchergestalt der Fall leicht vorkommen kann, daß ein Instrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn, wofür die Hypothek bestellt worden, ausgezahlt erhält; so sind Modalitäten nöthig; wodurch sowohl die Guts-Besitzer, als Cessionarii und andre, die sich dergleichen eingetra-

Vorschriften, wegen des Einwands der nicht erhaltenen Valuta.

tra  
terg  
wer

fan  
das

fer  
best  
Hy  
des  
vor

der  
Sc  
pfa  
wis  
der

ist,  
rich

Be  
auf  
un  
che  
fre  
fla

La

tragene Instrumente verpfänden lassen, gegen Hintergehungen arglistiger Gläubiger sicher gestellt werden.

§. 176.

Dreßßig Tage lang, nach erfolgter Eintragung, kann der Schuldner abwarten: ob ihm der Creditor das versprochene Darlehn zahlen werde.

§. 177.

Wird die Zahlung des Darlehns innerhalb dieser dreßßig Tage nicht geleistet, so muß der Gutsbesitzer solches, innerhalb anderer acht Tage, ben dem Hypotheken-Buch anzeigen; und eine Protestation deshalb, gegen alle mit dem ingrosirten Instrument vorzunehmende Dispositionen, eintragen lassen.

§. 178.

Innerhalb acht und dreßßig Tagen von dem Dato der Eintragung, kann also niemand eine ingrosirte Schuldpost mit Sicherheit, eigenthümlich oder pfandsweise, an sich lösen; weil er bis dahin nicht wissen kann: ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltenen Valuta zustehet.

§. 179.

Sobald die Protestation nach §. 177. eingetragen ist, muß dem Inhaber des Instruments davon Nachricht gegeben werden.

§. 180.

Nach eingelegter Protestation hängt es von dem Befinden des Gutsbesizers ab: ob er noch länger auf die Zahlung warten, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instruments klagen wolle. Gleicherddestalt steht es dem Inhaber des Instruments frei, entweder auf die Löschung der Protestation zu klagen, oder den Schuldner zur Klage zu provociren.

§. 181.

Wenn aber, nach Ablauf der Acht und dreßßig Tage, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation ein-

eingetragen ist, das Instrument einem dritten cedirt oder verpfändet worden, so kann der Gutsbesitzer sich des Einwands der nicht erhaltenen Zahlung, gegen diesen Dritten nicht bedienen.

§. 182.

4. Was bey Eintragung gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken zu beobachten,

Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken werden niemals von Amtswegen eingetragen; sondern es ist die Sache derjenigen, denen dergleichen Pfandsrecht zukommt, oder denen die Besorgung ihrer Angelegenheiten obliegt, die Eintragung nachzusehen.

§. 183.

Einem solchen Gesuch muß diejenige Urkunde, woraus erhellet, daß dem Imploranten dergleichen stillschweigende oder gesetzliche Hypothek zustehet, im Original, oder doch in beglaubter Ausfertigung, beygefügt werden.

§. 184.

Aus dieser Urkunde constirt entweder, von Seiten des Schuldners, ein ungetrübtes Anerkenntniß derjenigen Forderung, zu deren Sicherheit die gesetzliche oder stillschweigende Hypothek dienen soll; oder dieselbe ist daraus noch nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung zu entnehmen.

§. 185.

Erstem Falls muß die Eintragung verfügt werden, ohne daß es vorher eine Rücksprache mit dem Schuldner bedarf; als welchem von der erfolgten Intabulation bloß Nachricht gegeben wird.

§. 186.

Ist hingegen die Agnition der Forderung aus den producirten Urkunden nicht klar; so muß die Erklärung des Schuldners darüber erfordert, und mit der wirklichen Eintragung nicht eher verfahren werden, als bis entweder der Consens desselben, oder ein deshalb ergangnes rechtskräftiges Urtheil beygebracht worden.

§. 187.

## §. 187.

Wenn zu der Zeit, wo die Eintragung einer solchen gesetzlichen, oder stillschweigenden Hypothek gesucht wird, das Gut sich nicht mehr in den Händen des eigentlichen Schuldners, oder dessen Erben, befindet; sondern der Titulus possessionis bereits auf einen Dritten, als dessen Successorem singularem, berichtet ist; so kann die Eintragung, ohne ausdrücklichen Consens dieses dritten Besizers, oder ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtheil, niemals verfügt werden.

## §. 188.

Doch kann in beyden, §. 186 & 187, angegebenen Fällen, der Creditor, wenn seine Forderung einigermaßen bescheinigt ist, verlangen, daß bis zum beygebrachten Consens des Besizers, oder erstrittnen Indicato, eine Protestation, gegen alle fernere zu seinem Nachtheile gereichende Verpfändungen, eingetragen werde.

## §. 189.

Wenn die Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek gewöhnlichermassen verfügt und erfolgt ist, so muß solche auf das Original-Instrument, worin die Forderung sich gründet, registrirt werden.

## §. 190.

Kann das Original-Instrument dem Inhaber des gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrechts nicht extradirt werden; weil solches etwa zu einem andern Behuf erforderlich ist, oder sonst in den Händen des Debitoris bleiben muß; so wird davon eine vidimirte Abschrift gefertigt, und die Registratur über geschene Ingrossation auf diese vermerkt; dabey aber, so wohl in der Vidimations-Clausel, zu welchem Behuf die Abschrift verfertigt worden, als in dem, statt der Recognition benzubestenden Hypo-

theken, Scheine, der Umstand, daß die Ingrossation auf eine, nach ihrem Dato, zu allegirende beglaubte Copie registriert sey, ausdrücklich angemerkt.

§. 191.

Wenn die einzutragende gesetzliche Hypothek mehrere Güter betrifft, so ist es damit eben so zu halten, wie in Ansehung einer ausdrücklichen General-Hypothek, oben §. 165 seqq. verordne worden.

§. 192.

Diejenigen stillschweigenden Hypotheken, womit die Güter von Cassen, oder Rechnungs, Bedienten, den Königlichen oder andern öffentlichen Cassen, und die Güter der Vormünder und Curatoren, ihren Pflegbefohlenen verhaftet sind, können und müssen, auf die bloße Requisition der Amts, Vorgesetzten, oder des obervormundschaftlichen Gerichts, eingetragen werden.

§. 193.

Die Eintragung wird auf eine, von dem ergangenen Requisitions-Schreiben, zu expedirende beglaubte Abschrift registriert; und solches, nebst dem zur Recognition ausgefertigten Hypotheken-Scheine, dem Requirenten zugestellt.

§. 194.

5. bei Cau-  
tionen und  
Bürgschaf-  
ten.

Cautionen und Bürgschaften, denen keine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek zukommt, werden nicht von Amtswegen, noch auf einseitiges Ansuchen desjenigen, dem die Caution bestellt worden, sondern erst nach vorhergängigem Consens des Caventen, oder wider ihn ergangenen rechtskräftigen Urtheil, eingetragen.

§. 195.

Es muß alsdann darüber ein ordentliches Cautions-Instrument, mit der Intabulations-Clausel versehen, ausgefertigt, und zur Eintragung übergeben werden.

§. 196.

## §. 196.

Bei der Examinirung dieses Instruments, muß der Richter besonders auch auf die Person des Cautionen Rücksicht nehmen: ob etwa zur Rechtsbeständigkeit der Caution, die Certioration, und Entfagung gewisser Gerechtsame erforderlich, und nach Maassgabe des Instruments, mit den in den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen vorgeschriebenen Solennitäten, wirklich erfolgt sey. (Ct. §. 12.)

## §. 197.

Uebrigens muß die erfolgte Eintragung auf dem Original-Caution-Instrumente registrirt, und zur Recognition darüber, ein Hypotheken-Schein, wie gewöhnlich, ausgefertigt und bengeheftet werden.

## §. 198.

Schließlich, soll durch die in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Verordnungen, demjenigen, was wegen Ausfertigung und Eintragung, der von den landschaftlichen Credit-Systemen verschiedener Provinzen, auf adeliche Güter gegebenen Pfandbriefe, in den dießfälligen Reglements etwa besonders versehen ist, keinesweges derogirt werden.

## Vierter Abschnitt.

Von Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Verkümmernungen eingetragener Posten.

## §. 199.

Cessionen gerichtlich eingetragener Forderungen, sollen künftig nicht anders ingrosirt werden, als wenn sie gerichtlich geleistet, oder doch beglaubigt worden.

Wie eingetragene Forderungen cedirt werden können

## §. 200.

Es ist aber nicht notwendig, daß die Cession eben vor demjenigen Gericht geschehe, unter welchem das verpfändete Grundstück gelegen ist; sondern sie

Kann vor jeder Gerichtsperson, welche zur Beglaubigung der vor ihr vollzogenen Handlungen überhaupt authorisirt ist, folglich auch vor einem Justiz-Commissario und Notario, sowohl vollzogen, als auch, wenn sie vorhin schon privatim geschehen, vor demselben recognoscirt, und von ihm attestirt werden.

## §. 201.

Diejenige Gerichtsperson, vor welcher die Cession geleistet wird, muß, außer den allgemeinen gesetzlichen Requisites einer jeden Rechtshandlung, sich für allen Dingen versichern: daß der Cedent wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt; und daß er zum Besiß und zur Disposition über die Forderung, welche cedirt werden soll, legitimirt sey.

## §. 202.

Was bey  
der darüber  
aufzuneh-  
menden Re-  
gistratur zu  
beobachten.

Hiernächst muß über den Actum der Cession selbst, eine ordentliche vollständige Registratur aufgenommen werden.

## §. 203.

Diese Registratur muß auf das über die cedirte Forderung ausgestellte und eingetragene Original-Instrument gesetzt; von dem Cedenten unterschrieben; seine Unterschrift von dem Richter oder der Gerichts-Person attestirt; das öffentliche Siegel beygefügt; und solchergestalt das Instrument dem Cessionario ausgehändigt werden.

## §. 204.

Ist auf dem Original-Instrument kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung dieser Registratur vorhanden; so muß dennoch wenigstens der Anfang, in einer oder mehrern Zeilen bestehend, auf das Instrument selbst, und der Ueberrest auf einen besondern Bogen geschrieben werden; welcher dem Instrument dergestalt anzuhäften ist, daß er durch das der  
Regi.

Registratur am Ende benzubruckende Siegel, mit dem Dokumente verbunden werde.

## §. 205.

Soll ein Legat oder andre auf ein Gut eingetragene gesetzliche oder stillschweigende Hypothek, über welche bisher noch kein besonderes Schuld-Instrument existirt hat, cedirt werden; so kann solches nicht anders geschehen, als wenn zuvor, über die daraus dem Inhaber competirende Summe, dergleichen besondere zur Eintragung sich qualificirende Obligation von dem Schuldner ausgestellt, und an den Ort, wo bisher schon das gesetzliche oder stillschweigende Pfand-Recht verzeichnet gewesen, eingetragt worden.

## §. 206.

Kann das cedirte Original-Instrument dem Cessionario nicht extradirt werden; entweder weil nur ein Theil der darin enthaltenen Forderung cedirt wird; oder weil, außer der cedirten, noch mehrere Forderungen dadurch begründet werden; so ist davon eine beglaubte Abschrift zu fertigen.

## §. 207.

In der Vidimations-Clausul dieser Abschrift muß bemerkt werden, für wen, und zu welchem Behuf, solche gefertigt worden; und in der über die Cession aufgenommenen Registratur muß ausgedrückt seyn: wer das Original-Instrument in Händen behalte, und für wen die beglaubte Copie expedirt worden.

## §. 208.

Die Registratur wird alsdenn, sowohl auf das Original-Instrument, als auf die vidimirte Abschrift gesetzt. Ersteres behält der Cedent; letztere aber wird dem Cessionario zugestellt.

## §. 209.

Da solchergestalt aus dem Original-Instrument erhellt, welche von den darin enthaltenen Forderungen, oder welcher Theil der darin ver-  
schriebnen Summe, einem dritten cedirt worden; so ist dieser Cessionarius sicher, daß der Cedent, mit dem Original-Instrument, keine zu seinem Präjudiz gereichende Disposition vornehmen könne; und eben so hat auch der Cedent nicht zu besorgen, daß der Cessionarius, von der vidimirten Abschrift, weiter, als auf die ihm wirklich cedirte Post oder Summe, irgend einen Gebrauch machen könne.

## §. 210.

Der Consens des Schuldners, und die Eintragung sind nicht nothwendig.

Es bedarf also auch, zur Rechtsgültigkeit einer solchen Cession, weder der Einwilligung des Debitoris cessi, noch einer Eintragung in das Hypotheken-Buch.

## §. 211.

Vielmehr kann, da nach dem folgenden Abschnitte, die Zahlung und Löschung eingetragener Posten, nicht anders, als gegen Production des eingetragenen Instruments, welches der Cessionarius in Händen hat, statt findet, auch zwischen dem Cedenten und dem Schuldner, nichts zum Nachtheil des Cessionarii vorgenommen werden.

## §. 212.

Nur allein wegen Zahlung der Interessen, kann es dem Cessionario zum Präjudiz reichen, wenn der Schuldner, welcher von der vorgefallnen Cession nicht unterrichtet ist, solche nach wie vor, gegen Quittung, an den Cedenten leistet; weshalb sich also der Cessionarius, durch Bekanntmachung an den Schuldner, oder auf andere Art, versehen muß.

## §. 213.

Inzwischen sind, auch in Ansehung des Capitals selbst, gewisse besondere Fälle möglich, wo dem Cessionario

cessionario ein Nachtheil daraus erwachsen kann, daß er die Cession im Hypotheken-Buche nicht vermerken lassen; nehmlich

1) wenn bey der ingroßirten Forderung eine Protestation, wegen nicht gezahlter Valuta, nach Maaßgabe §. 178. supra eingetragen ist;

2) Wenn zur Zeit der geleisteten Cession, das cedirte Instrument nicht mehr von Kräften ist; entweder, weil der Schuldner den Betrag der Forderung, an den ersten Creditorem und Cedenten, gegen bloße Quittung bezahlt, und dieser die gerichtliche Amortisation des Instruments, unter dem Vorwand, daß solches verlohren gegangen; bewirkt hat; oder weil die Post, in einem entstandnen Concurs, oder Liquidations-Prozeß ausgefallen, und auf den Grund des Distributions-Urteils, gelöscht worden ist;

3) wenn, auch nach erfolgter Cession, der erste Creditor und Cedent sich die cedirte Forderung, gegen Amortisation des Instruments, von dem Schuldner bezahlen, und solche löschen läßt;

4) wenn bey einem Concurs, oder Liquidations-Prozeße; oder andrem Aufgebot des verpfändeten Grundstücks, nur der erste aus dem Hypotheken-Buche allein constirende Creditor, per patentum ad domum, oder durch Edictales, vorgeladen wird; dieser aber sich präcludiren läßt; und alsdenn die Löschung der Post, auf den Grund des erfolgten Präklusions-Urteils, vor sich geht;

5) wenn die eingetragene Forderung mit Arrest belegt ist, (als wovon am Ende dieses Abschnitts mehr vorkommen.)

§. 214.

Gegen diese und andere dergleichen Verkürzungen, kann sich zwar der Cessionarius dadurch eini-

germaassen sicher stellen, wenn er das zu cedirende Instrument bey der Behörde, wo solches eingetraggen ist, einreichen, und darunter attestiren läßt: daß bis zu demselben Dato, bey der darin enthaltenen Post keine Veränderung vorgefallen, und solche weder gelöscht, noch anderweitige Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen, Protestationen oder Arreste, dabey notirt worden.

§. 215.

wie zu verfahren, wenn Cessionen eingetragen werden sollen.

Am sichersten aber geht der Cessionarius zu Werke, wenn er die ihm geschene Cession selbst, in das Hypotheken-Buch eintragen läßt; weil dadurch sein Name, und sein an die cedirte Forderung habendes Recht, dem Gericht bekannt, er aber, durch den über die Eintragung der Cession zu ertheilenden Hypotheken-Schein, versichert wird: daß die Forderung noch wirklich, und in eben der Qualität, wie sie zuerst eingetragen worden, auf dem Grundstück versichert stehe.

§. 216.

Wenn nun, dem zu Folge, eine Cession zur Eintragung offerirt wird, so muß das zum Hypotheken-Buch verordnete Gericht oder Collegium, für allen Dingen nachsehn: ob nach Lage des Hypotheken-Buchs, die Cession, so wie sie geschehn, mit rechtlicher Wirkung habe geleistet werden können.

§. 217.

Findet sich, daß die cedirte Post schon gelöscht, oder sonst eine deren ursprüngliche Qualität und Gültigkeit alterirende Veränderung damit vorgefallen sey; so muß dem Cessionario davon unverzüglich Nachricht ertheilt; und die Eintragung der Cession keinesweges verfügt werden.

§. 218.

Ist die cedirte Post ganz gelöscht, so muß der Richter das übergebne Instrument bey den Akten zurück

rück behalten, damit von selbigem kein fernerer Mißbrauch gemacht werden könne.

§. 219.

Ist aber nur sonst eine Veränderung damit vorgefallen, so muß das Instrument dem Cessionario zurück gegeben, und dessen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden.

§. 220.

Ist hingegen bey der Statthaftigkeit der Cession selbst nichts zu erinnern; so muß der Richter ferner examiniren: ob bey Vollziehung und Registrirung derselben auf das Instrument, die oben §. 200 lqq. erteilten Vorschrift beobachtet werden.

§. 221.

Findet sich dieses, so muß der Befehl, zur Eintragung der Cession, wie gewöhnlich, erlassen; diese im Hypotheken-Buche; unter der dafür bestimmten Colonne, bemerkt; die geschehene Eintragung unter die Cessions-Registratur gewöhnlichermaßen notirt; der Hypotheken-Schein zur Rekognition darüber ausgefertigt, und solcher dem Instrument bengeheftet werden.

§. 222.

Hat zum Behuf der Cession, in den §. 206. beschriebnen Fällen, eine vidimirte Abschrift des Instruments expedirt werden müssen; so kann die Cession nicht gegen die bloße Production dieses Vidimus eingetragen; sondern es muß zugleich das Original herbengeschafft, und die Eintragung auf beyde notirt werden. Doch wird, zur Rekognition darüber, nur ein Hypotheken-Schein ausgefertigt, und der vidimirten Abschrift, die der Cessionarius erhält, bengeheftet.

§. 223.

Wenn solchergestalt die Cession eingetragen ist, so muß das Gericht dieselbe dem Schuldner, in so

fern er dabey nicht bereits zugezogen worden, und consentirt hat, ex officio bekannt machen.

§. 224.

Diese Notification kann entweder in der Wohnung des Schuldners, oder auf dem verpfändeten Gute insinuirt werden.

§. 225.

Sie hat jedoch bloß zur Absicht, daß dem Schuldner dasjenige, was bey seinem Hypotheken-Buche vorfällt, nicht unbekannt bleiben möge.

§. 226.

Ihre Unterlassung schadet also auch dem Cessionario nicht, sondern macht nur allenfalls das Gericht, wegen seiner dabey bewiesenen Nachlässigkeit, straffällig.

§. 227.

Auf alle Fälle bleibt es jedoch, nach Maaßgabe §. 212, die Sache des Cessionarii, sich wegen der nicht mehr an den Cedenten, sondern an ihn zu zahlenden Zinsen, auf eine oder die andere Art vorzusehn.

§. 228.

Von Verpfändungen.

Alles das, was vorstehend bey Cessionen vorgeschrieben worden, muß auch bey Verpfändungen gerichtlich eingetragener Instrumente beobachtet werden; da beyderley Arten von Dispositionen, in Ansehung ihrer wesentlichsten Wirkungen und Folgen, übereinstimmen.

§. 229.

Doch bleibt zwischen ihnen noch der Haupt-Unterschied übrig:

1) daß der Schuldner zwar dem Cessionario, ohne Zuziehung des Cedenten, nicht aber dem Pfands-Inhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders, sicher Zahlung leisten;

2) daß

2) daß der Verpfänder, durch Bezahlung der Schuld, wofür die eingetragne Post zur Sicherheit eingesetzt worden, solche wiederum an sich lösen kann.

## §. 230.

Wenn letzteres geschieht, so muß die auf dem Instrument registrierte, und in das Hypotheken-Buch eingetragene Verpfändung, auf eben die Art, wie im folgenden Abschnitt, wegen aller eingetragnen Vermerke überhaupt, verordnet werden wird, wiederum gelöscht werden.

## §. 231.

Ein gleiches Verfahren findet auch bey Sub: Von Sub: Inscriptio: nen. Inscriptio: nen statt; wenn d. E. der Inhaber einer eingetragenen Post, entweder für sich selbst, oder auch für einen Dritten, damit Caution bestellt; oder wenn derselbe einer andern hinter ihm eingetragnen Post die Priorität einräumt.

## §. 232.

In einem solchen Falle, kann zwar das Original-Instrument, in den Händen des eigentlichen Creditoris, und Inhabers der eingetragnen Post verbleiben; es muß aber alsdenn die geschehene Sub: Inscriptio, und deren Eintragung, darauf notirt; eine vidimirte Abschrift davon, für den, zu dessen Vorthell solche geschieht, gefertigt; und auf diese die geschehene Sub: Inscriptio, und deren Eintragung, gleichergestalt vermerkt werden.

## §. 233.

Wenn eine intabulirte Post mit Arrest belegt werden soll, so muß der Arrest im Hypotheken-Buche Von Arresten. dabey vermerkt werden.

## §. 234.

Geschieht solches nicht, und der Arrestat findet Mittel, des bey dem Schuldner angelegten Arreste obnerachtet, über die Forderung, mittelst Cession, oder

oder Verpfändung, zu disponiren; so ist der Arrest dem Dritten, welcher sich solchergestalt bona fide mit ihm eingelassen hat, nicht nachtheilig.

§. 235.

Dergleichen Arrest kann jedoch nicht anders, als auf Befehl, oder Requisition des competenten Richters eingetragen werden.

§. 236.

Wenn daher der Arrestleger sich bey dem Collegio, welchem die Führung des Hypotheken-Buchs anvertraut ist, meldet; dieses aber entweder gar keine, oder doch, in der Arrest-Sache, nicht die competente Gerichtsbarkeit hat; so muß sich dasselbe auf das Gesuch nicht einlassen, sondern den Implo- ranten an das competente Gericht verweisen, und dessen Requisition abwarten.

§. 237.

Dieses muß jedoch, außer der zu veranlassenden Eintragung des Arrests, zugleich ex officio darauf dringen, daß das verkümmerte Instrument selbst herbey geschafft werde.

§. 238.

Wenn solches geschehen, wird das Instrument, bis zum Ausgang der Sache, in dem Deposito des Gerichts, für welches die Rechtfertigung des Arrests gehört, aufbewahrt.

§. 239.

Wird der Arrest für nicht justificirt geachtet, oder sonst wieder aufgehoben; so muß der Richter das erforderliche, wegen Löschung des darüber in dem Hypotheken-Buche gemachten Vermerks, entweder unmittelbar, oder durch Befehl, oder Requisition, an das zur Führung des Buchs bestellte Collegium, veranlassen.

§. 240.

§. 240.

Uebrigens wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alles, was vorstehend, von Cessionen, Verpfändungen, Sub: InSCRIPTIONen und Verkümmerungen eingetragener Posten disponirt worden, auf die von den landschaftlichen Credit: Systemen ausgefertigte, und auf keinen bestimmten Inhaber lautende Pfand: briefe nicht zu ziehen sey; vielmehr es deshalb, bey den Verordnungen der speciellen Reglements sein Verbleiben behalte.

### Fünfter Abschnitt. Von Löschungen.

§. 241.

Der Inhaber eines ingrosirten Instruments ist, so lange die Post in dem Hypotheken: Buche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Disposition legitimirt.

Eingetragene Posten müssen, wenn sie bezahlt sind, gelöscht werden.

§. 242.

Wenn also ein Schuldner Zahlung leisten, und zugleich sich gegen dergleichen Dispositiones völlig in Sicherheit setzen will; so muß er sich, nebst der auszustellenden Quittung, zugleich das ingrosirte Dokument extradiren, und solches demnächst in dem Hypotheken: Buche löschen kann.

§. 243.

Kann die Extradition und Löschung des Instruments noch nicht erfolgen, weil entweder nur eine Partial: Zahlung geleistet worden; oder weil in dem Instrument außer der getilgten, noch andre Forderungen enthalten sind; so muß der Schuldner, wenn er sicher zahlen will, wenigstens darauf sehen, daß das Original: Instrument ihm vorgelegt, und die gezahlte Post oder Summe, in seiner Gegenwart, mit

Wie es bey Abschlags: Zahlungen zu halten.

mit Zahlen und Buchstaben zugleich, darauf abgeschrieben werden.

Was bey  
Löschungs-  
Gesuchen  
zu beobach-  
ten.

§. 244.

Will jemand eine getilgte Forderung im Hypotheken-Buche löschen lassen, so muß er

- a) das ingrosirte Dokument, nebst dem zur Recognition über dessen Eintragung ausgefertigten, und beigefesteten Hypotheken-Scheine,
- b) die von dem Gläubiger ausgestellte Quittung, bey dem zur Führung des Hypotheken-Buchs verordneten Collegio produciren.

§. 245.

Wie der-  
gleichen Ge-  
suche zu  
prüfen.

Das Collegium muß zuerst das producirte Instrument examiniren: ob es in der That dasjenige sey, welches ingrosirt, und auf dem die geschenehene Eintragung vermerkt ist. Besonders muß, wenn das Productum kein eigentliches Original, sondern nur eine beglaubte Abschrift wäre, genau nachgesehen werden: ob solches auch wirklich dasjenige Vidimus sey, welches zum Behuf der Eintragung derjenigen Post oder Forderung, deren Löschung jetzt gesucht wird, ausgefertigt worden.

§. 246.

Ben Prüfung der Quittung muß zuvörderst darauf Rücksicht genommen werden: ob solche wirklich von dem im Hypotheken-Buche verzeichneten Inhaber der Schuld, es sey nun solches der erste Creditor, oder dessen Cessionarius, ausgestellt sey.

§. 247.

Ist die Quittung von einem andern ausgestellt, welcher sich für den Erben des im Hypotheken-Buch verzeichneten Inhabers ausgiebt; so muß zuvörderst das Erbrecht desselben, in so fern es nicht schon aus den Acten bekannt ist, durch gerichtliche Urkunden oder Urteste bescheiniget werden.

§. 248.

§. 248.

Giebt sich der Quittungs-leister für einen Privat-Cessionarium aus, so müssen die geleisteten Privat-Cessiones von den Cedenten zuvörderst gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario anerkannt, und damit, nöthigenfalls, bis auf den letzten aus dem Hypotheken-Buche constirenden Inhaber der Forderung, zurückgegangen werden.

§. 149.

Ist bey dem legimations-Punkte nichts zu erinnern, oder ist solcher vorstehendermaassen berichtigt; so muß alsdenn darauf gesehen werden: ob die Quittung selbst gerichtlich, oder sonst, beglaubiget, oder ob es eine bloße Privat-Quittung sey.

§. 250.

Ist es eine bloße Privat-Quittung, so muß ein Termin zu deren Vorlegung und Auerkenntniß, mit Adecitation des Ausstellers, anberaumt; oder wenn besonders der Aussteller entfernt wäre, deren Recognition vor irgend einem andern Gericht, oder dazu öffentlich authorisirten Notario bewirkt; in beyden Fällen aber, die geschene Recognition unter der Original-Quittung registrirt werden.

§. 251.

Eben so muß auch, wenn der Gläubiger gar keine Quittung ausgestellt, sondern bloß das Instrument zurückgegeben hat, zuerst die Quittungsleistung gehörig bewirkt, und solches unter dem Instrument verzeichnet werden.

§. 252.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Quittungs-leister diesen Termin nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten abwartet, letzterer dazu, durch eine gerichtlich ausgestellte, oder sonst beglaubigte Special-Vollmacht, legitimirt seyn müsse.

§. 253.

## §. 253.

Ist bey der Quittung selbst nichts mehr zu erinnern, so wird alsdenn der Befehl zur Löschung an den Hypotheken-Buchführer erlassen.

## §. 254.

Bei Abfassung und Ausfertigung dieses Befehls muß eben das beobachtet werden, was oben §. 20. seqq., in Ansehung der Eintragungs-Befehle verordnet ist.

Was bey  
der  
Löschung  
selbst zu  
beobachten.

## §. 255.

Der Hypotheken-Buchführer muß den in dem Befehle enthaltenen Vermerk auf demjenigen Folio, wo die Post eingetragen ist, unter der gegen überstehenden Colonne Löschungen, einschreiben. Der Eintragungs-Vermerk aber wird im Buche selbst nicht ausgestrichen; weil die Hypotheken-Bücher mit dergleichen Masuren nicht makulirt werden müssen.

## §. 256.

Nach erfolgter Einschreibung des Löschungs-Vermerks, wird, wie solches geschehen, kürzlich, ohngefähr mit den Worten:

gelöscht ex decreto d. d. — in dem Hypotheken-Buche

Vol. — Pag. — N. den 17. —

N.

auf dem Original-Instrument registriert; dieß Instrument durchschnitten, und solcherstalt, nebst der Original-Quittung, dem gewesenen Schuldner zurück gegeben.

## §. 257.

Kann das Instrument selbst nicht cassirt werden, weil etwa dadurch, außer dem eingetragenen und nunmehr getilgten, auch noch andere Rechte, oder Verbindlichkeiten begründet werden, so wird

die

die geschehene Löschung, mit näherer Beziehung auf die wegfallende Post, *z. E. his formalibus:*

die eingetragenen 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder sind gelöscht, *ex decreto d. d. . .*  
in dem Hypotheken = Buche Vol. — Pag. —  
N. den == 17 ==

N.

auf dem Instrument registrirt; die vormalige Registratur der geschehenen Ingrossation durchgestrichen; und solchergestalt das Instrument dem Inhaber, die Quittung aber, in so fern dergleichen besonders ausgestellt, und nicht auf dem Instrument selbst befindlich ist, dem Gutsbesitzer zurückgegeben.

§. 258.

Ein besondrer Hypotheken = Schein, statt der Recognition, wird bey Löschungen nicht anders ausgefertigt, als wenn die Interessenten ausdrücklich darauf antragen.

§. 259.

Dagegen muß die Quittung, und der Löschungs = Befehl, mit allem Zubehör, und dem Vermerk der wirklich geschehenen Etabulation, in das Ingrossations = Buch eingeschrieben werden.

§. 260.

Ist nur eine Abschlags = Zahlung geleistet, so kann weder das Instrument cassirt, noch der Ingrossations = Vermerk durchgestrichen werden; sondern es wird alsdenn nur die prästirte und im Hypotheken = Buch bemerkte Partial = Zahlung, sowohl auf dem ingrossirten Instrument, als auf dem *in vim recognitionis* beygehefteten Hypotheken = Scheine, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, abgeschrieben; ohngefehr *his formalibus:*

§

Zwey

Zweyttausend Thaler i. e. 2000 Rthlr. sind abschläglich bezahlt, und ex decreto d. d. . . .  
 gelöscht. Vol. — Pag. — N. den = 17  
 N.

## §. 261.

Von Consolidationen.

Ist die eingetragene Post durch Consolidation erloschen, so kann zwar keine Quittung verlangt werden; es muß aber dennoch die Löschung im Hypotheken-Buche, nicht anders, als gegen Production des Original-Schuld-Instruments, und dessen Cassation erfolgen.

## §. 262.

Von Löschung anderer Realrechte.

Eben so, wie bey eigentlichen Schuld-Forderungen; ist auch bey andern eingetragnen Real-Rechten, die Quittung oder der Consens desjenigen, für welchen sie haften, und die Production des eingetragnen Instruments zu deren Löschung nothwendig.

## §. 263.

Ist über den eingetragnen und nunmehr zu löschenden Vermerk, kein förmliches Instrument ausgefertigt, sondern solcher bloß auf den Grund einer übergebenen Vorstellung, wie bey Protestationen, oder einer ergangnen Requisition, wie bey Amts- und Vormundschaftlichen Cautionen, ingrossirt worden; so muß dennoch die vidimirte Abschrift der Vorstellung, oder des Requisitorialis, auf welcher die Ingrossation registrirt ist, herbeigeschafft werden.

## §. 264.

Soll eine eingetragne Vormundschaft gelöscht werden, so ist dazu ein Attest des Obervormundschaftlichen Gerichts; daß der Besizer der Vormundschaft entlassen, und daraus nichts mehr schuldig sey, erforderlich.

## §. 265.

Ist die ganze Vormundschaft, durch erlangte Volljährigkeit des Pflegbefohlnen, oder auf andere Art

Art beendiget, und es wird solches glaubhaft nachgewiesen; so ist die gerichtliche Quittung des gewesenen Curandi, oder dessen majorennen Erben, zur Löschung hinreichend.

## §. 266.

Wenn in einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, eingetragene Forderungen, wegen Unzulänglichkeit der Masse, leer ausgehen; so kann zur Löschung derselben weder die Verzicht der Inhaber verlangt werden, noch ist die Production der Original-Instrumente dazu nothwendig.

Von Löschung der in einem Concurs ausgefallenen Forderungen.

## §. 267.

Es muß aber alsdenn der Käufer und neue Besitzer den Original-Adjudications-Bescheid, und ein Attest von demjenigen Gericht, vor welchem der Prozeß geschwebt hat, beybringen, in welchem bezeugt sey: daß die Kaufgelder entweder in das Depositum abgeführt, oder daß und was für Creditores bey der Distribution darauf angewiesen worden; auch daß und was für eingetragene Forderungen, bey dieser Distribution, ausgefallen sind.

## §. 268.

Auf den Grund eines solchen Attestes kann alsdenn die Löschung der ausgefallenen Posten verfügt werden; und wird solche auf eine vidimirte Abschrift desselben registriert, das Original aber bey den Grund-Acten zurück behalten.

## §. 269.

Soll eine im Hypotheken-Buch eingetragene Post, von welcher der Guts-Besitzer behauptet, daß sie gelöscht sey, gelöscht werden; und er kann darüber keine beglaubte Quittung produciren; noch auch den Inhalt des letzten im Hypotheken-Buche vermerkten Inhabers, oder der Erben desselben anzeigen; so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die

Von Löschungen auf den Grund eines gerichtlichen Aufgebots.

Post gerichtlich aufgeboden, und Präclusoria darüber ertheilt worden.

§. 270.

Dieses Aufgebot muß bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist, nachgesucht werden.

§. 271.

Der Richter muß dabey, nach den auf diesem Fall gegebenen Vorschriften der Prozeß-Ordnung verfahren.

§. 272.

Wenn das Präclusions-Urteil ergangen, und rechtskräftig geworden ist, muß solches in beglaubter Ausfertigung, nebst einem über deren Rechtskraft ertheilten gerichtlichen Attest, bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf deren Grund die Löschung verordnet werden.

§. 273.

Von Amortisationen.

Wenn der Inhaber der Forderung zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder solche wirklich schon geleistet hat; das eingetragene Dokument aber, aus dem Grunde, weil solches angeblich verloren gegangen ist, nicht producirt werden kann, so kommt es darauf an:

ob das Instrument, nach seinem Inhalt, und der Natur des Negotii, so beschaffen sey, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können;

oder:

ob dergleichen Disposition und Uebertragung des dadurch begründeten Rechts auf einen Dritten, nach der Beschaffenheit des Negotii, nicht hat statt finden können.

§. 274.

Im letzteren Falle z. E. wenn von einem bloßen Cautions-Scheine, oder von einem solchen Dokument,

ment, wodurch jemanden, ein das Eigenthum oder die freye Disposition des Besizers einschränkendes, seiner Person anklebendes Recht, (jus personalissimum) constituirt worden, die Rede wäre, ist die bloße Mortification des Instruments, von Seiten des aus dem Hypotheken-Buche constirenden Inhabers, hinreichend.

## §. 275.

Es wird alsdenn, aus dem Ingrossations-Buche, eine vidimirte Abschrift des angeblich verloren gegangenen Instruments gefertigt; und unter dieser das Mortifications-Attest, von Seiten des Inhabers der Forderung vermerkt.

## §. 276.

Dieser Mortifications-Schein muß jedoch entweder gerichtlich ausgestellt, oder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, recognoscirt und beglaubigt werden.

## §. 277.

Ist hingegen die Forderung, und das dieselbe begründende Instrument so beschaffen, daß damit eine Disposition, zu Gunsten eines Dritten, hat getroffen werden können; so ist der bloße Mortifications-Schein, von dem letzten aus dem Hypotheken-Buch constirenden Inhaber, zur Löschung nicht hinreichend.

## §. 278.

Vielmehr muß alsdenn der Gutsbesizer, unter Production der vorstehend beschriebenen vidimirten Abschrift des Instruments, des darunter befindlichen Mortifications-Scheines, und der Quittung des letzten Inhabers, sich bei dem Gericht, unter welchem das Grundstück belegen ist, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post, und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümern, Cessionarien,

Pfands = oder andern Briefs = Inhabern, irgend eini-  
ges Recht zustehen möchte, nachsuchen.

§. 279.

Der Richter muß, bey Veranlassung dieses Auf-  
gebots, diejenigen Vorschriften beobachten, welche  
auf den Fall, wenn unbekante Inhaber einer ein-  
getragenen Forderung, zum Behuf deren Löschung ei-  
nirt werden sollen, in der Prozeß-Ordnung ertheilt sind.

§. 280.

Insonderheit muß er in den Edictal-Citationen  
das aufgebotene Instrument, durch Benennung  
des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners,  
der Capitals = Summe, des verpfändeten Gutes,  
des Dati der Ausstellung und der Ingrossation, ge-  
nau bezeichnen. Uebrigens werden die Gerichte  
wohl thun, wenn sie von dergleichen vorsehenden  
Amortisationen dem Haupt = Banco = Directorio Nach-  
richt geben; da bey den Lombards der Bank, Ver-  
pfändungen eingetragener Schuld = Instrumente am  
häufigsten vorkommen.

§. 281.

Der Manifestations = Eyd muß, bey solchen Amor-  
tisations = Gesuchen, nicht von dem Gutsbesitzer, son-  
dern von dem Creditor, welcher das Instrument ver-  
loren zu haben angiebt, dahin:

daß er solches weder selbst besitze, noch wisse, wo  
es befindlich sey, auch daß er dasselbe nicht ge-  
fährlicher Weise abhanden gebracht habe,  
abgeleistet werden.

§. 282.

Das auf solches Aufgebot ergangene Präclu-  
sions-Urtel muß, nachdem es rechtskräftig geworden,  
eben so, wie in dem Falle des §. 268, bey dem Hypo-  
theken = Buche producirt, und auf dessen Grund die  
Löschung, wie gewöhnlich, verordnet werden.

§. 283.

## §. 283.

Auf eben die Art ist, mit Amortisation eines verloren gegangnen Instruments, auch in dem Falle zu verfahren, wenn die Forderung selbst noch nicht gelöscht werden soll; sondern der Creditor nur verlangt, daß ein neues, von dem Gutsbesitzer ertheiltes Dokument, an die Stelle des vorgeblich abhanden gekommenen, eingetragen werden soll.

## §. 284.

So bald eine Post, mit Beobachtung obiger Vorschriften, im Hypotheken-Buche, gelöscht worden, verliert sie das mit der Ingrossation verbundene Vorkaufs-Recht.

Wirkungen der erfolgten Löschung.

## §. 285.

Sind diese Vorschriften von dem Gericht vernachlässigt, und die Löschung zur Ungebühr verfügt worden; so präjudicirte sie dennoch dem Inhaber der Forderung, in Ansehung aller derjenigen, welche sich nach der Zeit haben eintragen lassen; und wenn er dadurch Schaden leidet, so muß ihn das Gericht, welches bey der verfügten Löschung pflichtwidrig gehandelt hat, indemnificiren.

## §. 286.

Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen gewesen, aus einer solchen Extabulation keinen Vortheil ziehen; da sie sonst, mit dem Schaden des zur Ungebühr gelöschten Mitgläubigers, oder des Richters, profitiren würden.

## §. 287.

Wohl aber kömmt eine solche Extabulation denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, haben cediren oder verpfänden lassen; da diese, bei der Cession oder Verpfändung, auf die Sicherheit, so wie sie damals, und nach erfolgter Löschung der vorstehenden Post beschaffen gewesen, getraut haben.

§. 288.

Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer ingrossirt gewesenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu statten.

## Sechster Abschnitt.

### Von Protestationen.

§. 289.

In was für Fällen Protestationen statt finden.

Protestationen werden eingelegt, wenn jemand einen Real-Anspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber, so fort liquid zu machen, ohne seine Schuld verhindert wird.

§. 290.

Wegen bloß persönlicher Anforderung findet keine Protestation statt.

§. 291.

Der Real-Anspruch muß durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigstens einigermaßen bescheiniget seyn, wenn deshalb eine Protestation soll eingetragen werden können.

§. 292.

Wenn das Collegium, so das Hypotheken-Buch führt, nicht zugleich der competente Real-Richter ist, so muß die Protestation bey diesem letztern angebracht, von ihm geprüft, und das weitere, wegen deren Eintragung, durch ihn, an ersteres erlassen werden.

§. 293.

Was bey deren Eintragung zu beobachten.

Wenn die Protestation zulässig befunden wird, so ergeht ein ordentlicher schriftlicher Befehl, zu deren Eintragung, an den Hypotheken-Buchführer, welcher, so wie jeder Ingrossations-Befehl, abgefaßt und ausgefertigt wird.

§. 294.

## §. 294.

Die Eintragung im Hypotheken-Buche geschieht unter derjenigen Rubrike, unter welche das streitige Recht selbst, wenn es eingetragen werden sollte, gehören würde.

## §. 295.

Von der Vorstellung, dem Rescripte, oder dem Requisitionsschreiben, auf dessen Grund die Eintragung verfügt worden, wird eine vidimirte Abschrift gefertigt, und darauf die geschehene Ingrossation gewöhnlichermassen registriert; auch ein Hypothekenschein, statt der Recognition darüber, beygeheftet.

## §. 296.

Von der geschehenen Eintragung muß dem Gutsbesitzer, von Amtswegen, Nachricht gegeben werden.

## §. 297.

Wenn der Gutsbesitzer das von dem Protestanten sich angemachte illiquide Real-Recht nicht anerkennen will, und letzterer zu dessen rechtlicher Ausübung sich nicht sofort anschickt; so kann er denselben dazu, mittelst Anstellung einer Provokationsklage, auffordern.

## §. 298.

Der Effect einer ingrossirten Protestation besteht darin, daß, so lange solche auf dem Grundstück haftet, alle, mit letzterm vorzunehmende Dispositionen, und darauf geschehende Eintragungen, dem Protestanten an seinem wirklichen Rechte nicht nachtheilig werden können.

Wirkung  
eingetragener  
Protestationen.

## §. 299.

Wenn also der Protestant das streitige Real-Recht durch richterliches Erkenntniß, oder auf andere Weise, wirklich behauptet; so tritt dasselbe ipso jure an die Stelle, wo die Protestation eingetragen ist, und geht allen nachher ingrossirten Posten vor.

§. 300.

Wird hingegen der Protestant, mit dem sich angemessenen Real-Rechte, durch richterliches Erkenntniß abgewiesen; so muß, wenn ein gerichtliches Urtheil über die rechtskräftig erfolgte Abweisung, bey dem Hypotheken-Buche producirt wird, die Protestation so fort wieder gelöscht werden.

### Siebenter Abschnitt.

#### Von Hypotheken-Scheinen.

§. 301.

Was Hypotheken-Scheine sind.

Hypotheken-Scheine sind beglaubte Abschriften, von den ein gewisses Grundstück betreffenden Foliis des Hypotheken-Buchs.

§. 302.

Zu welchem Behuf sie gegeben werden.

Sie werden entweder bloß zum Behuf einer daraus zu nehmenden Information gesucht, oder statt der Recognition über eine erfolgte Eintragung auszufertiget.

§. 303.

Werden sie bloß zum Behuf der Information verlangt, so muß das dem Hypotheken-Buche vorgesezte Collegium reiflich beurtheilen: ob auch der, welcher dergleichen Ausfertigung sucht, zur Einziehung einer solchen Information legitimirt sey.

§. 304.

Ist solches zweifelhaft, so muß der Guts-Besitzer darüber vernommen werden.

§. 305.

Wie solche abzufassen.

Der Hypotheken-Buchführer muß den Schein ganz genau und wörtlich aus dem Buche abschreiben; sich keiner Abänderungen, Weglassungen oder Zusätze anmaßen, und nur bloß die Binde-Wörter und Partikeln, welche die Perioden und Absätze unter einander connectiren, wo es nöthig, einschalten.

§. 306.

## §. 306.

Der Hypotheken-Schein muß also auch in der Ordnung geschrieben werden, wie die Rubriken und Colonnen im Hypotheken-Buche selbst auf einander folgen.

## §. 307.

Bev der Abschrift der ersten Rubrike müssen jedoch nur diejenigen Vermerke, welche den gegenwärtigen Eigenthümer angehen, mit Weglassung dererjenigen, welche die vorigen Besitzer betreffen, extrahirt werden.

## §. 308.

Wenn eine Post cedirt, verpfändet, subinscribirt, oder ein Arrestschlag dabey vermerkt ist, so muß zuerst die Nummer in der Eintragungs-Colonne selbst geschrieben, so dann der gegenüber stehende Vermerk wegen der Cession, Verpfändung ic. unmittelbar beygefügt; und alsdann erst mit Extrahirung der folgenden Post continuirt werden.

## §. 309.

Wenn eine Post gelöscht ist, so wird solche zwar nicht mit extrahirt. Da aber die unter einer Rubrike eingetragne Posten, nach §. 63. Tit. I., mit fortlaufenden Nummern versehen sind; so muß, um Irrungen und Anstoß zu vermeiden, bei einer solchen Post, mit bloßer Allegirung der Nummer, daß sie gelöscht sey, bemerkt werden. Z. E. wenn von drey sub N. 1. 2. 3. eingetragnen Posten die sub N. 1. & 3. noch haften, N. 2. aber extabulirt ist; so setzt der Hypotheken-Buchführer, wenn er den Vermerk sub N. 1. abgeschrieben hat,

N. 2. ist gelöscht;

und continuirt sodann mit dem Abschreiben von N. 3.

## §. 310.

Wird der Hypotheken-Schein zur Recognition wegen geschehener Eintragung ausgefertigt, so muß

am

am Ende desselben, und vor Beysetzung des Datum, angeführt werden, zu welchem Behuf, über was für eine Post, und für wen er expedit worden.

## §. 311.

Das sub Lit. B. anliegende Schema eines Hypotheken-Scheines, verglichen mit dem Schema sub A. stellt obige Vorschriften anschauender dar.

## §. 312.

Wenn der Hypotheken-Schein vorstehendermaassen entworfen worden, muß er mit dem Buche selbst genau collationirt werden.

## §. 313.

Durch wen diese Collationirung geschehen soll, muß, nach den Verfassungen und Umständen, bey jedem Collegio näher bestimmt werden.

## §. 314.

Sodann wird der Hypotheken-Schein unter dem großen Siegel des Collegii förmlich ausgefertigt.

## §. 315.

Die Ausfertigung wird, außer der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii oder Directoris, auch noch von dem Decernenten unterzeichnet, und von dem Hypotheken-Buchführer contrasignirt.

## §. 316.

Die Richtigkeit der solchergestalt ausgefertigten Hypotheken-Scheine muß von den Collegiis, welche sie ertheilen, vertreten werden.

## §. 317.

Bei dieser Vertretung finden eben die Grundsätze statt, welche Tit. 1. §. 76. seq., wegen Vertretung der Richtigkeit der Hypotheken-Bücher selbst, vorgeschrieben sind.

Die Gerichte müssen für die Richtigkeit der Hypotheken-Scheine stehen.